Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes

(vereinfachtes Verfahren)

Vorhabenträger:

Amprion GmbH

Inhaltsverzeichnis

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren) 4
A. Entscheidung 4
I. Festgelegter Trassenverlauf in den Änderungsbereichen 4
II. Maßgaben und Hinweise 8
B. Begründung 9
I. Zuständigkeit 9
II. Zugrundeliegende Unterlagen 9
III. Antragsteller 9
IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens 10
1. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG 10
2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG) 15
V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens 15
1. Antrag auf Bundesfachplanung 15
2. SUP-Vorprüfung und Dokumentation 16
3. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte 16
4. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit 18
VI. Materiellrechtliche Bewertung 19
1. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung 19
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 21
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 22
c) Schutzgut Fläche 24
d) Schutzgut Boden 25
e) Schutzgut Wasser 25
f) Schutzgut Landschaft 26
g) Schutzgüter Klima und Luft 28
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 28
i) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern 28
2. Artenschutz 28
3. Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete 32
4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange 37
a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange 37
aa) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung 37

(1) Maßgebliche Pläne und Programme 38
(2) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung) 38
bb) Natura 2000-Gebiete 38
cc) Artenschutz 38
dd) Immissionsschutz 38
b) In die Abwägung einzustellende Belange 38
aa) Raumordnerische Beurteilung 39
(1) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung 39
(2) Maßgebliche Pläne und Programme 40
(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) 41
(a) Hochspannungsleitungen 44
(b) Industrie und Gewerbe 45
(c) Freiraumschutz 46
(a) Landwirtschaft 52
(b) Forstwirtschaft 54
(c) Hochwasserschutz 57
(d) Gewässerschutz 58
(e) Rohstoffe 60
(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen 60
bb) Sonstige öffentliche und private Belange 61
5. Gesamtabwägung 63
C. Abschließende Hinweise 65
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung 65
II. Geltungsdauer der Entscheidung 65
III. Einwendungen der Länder 65
IV. Bindungswirkung der Entscheidung 65
V. Hinweise zum Rechtsschutz 65
VI. Kosten 65

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren)

A. Entscheidung

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegte Trassenverlauf für das Vorhaben Nr. 25 der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen, Drehstrom Nennspannung 380 kV wird wie unter Kapitel A. I. beschrieben, geändert. Die Entscheidung über die Änderung der Bundesfachplanung enthält gemäß § 12 Abs. 3 NABEG den Verlauf der geringfügigen Änderungen der Trasse, d. h. Gegenstand der Festlegung ist der Trassenverlauf in den Änderungsbereichen wie unter Kapitel A. I. beschrieben.

Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden, die in Kapitel B. V. 4. benannt sind, wird festgestellt, dass die Ausbaumaßnahme in den Änderungsbereichen raumverträglich ist.

I. Festgelegter Trassenverlauf in den Änderungsbereichen

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 –Gz: 6.07.00.02/25-2-0/25.0- festgelegte Trassenverlauf wird im Einzelnen wie folgt abgeändert:

Zubeseilung Bl. 4521 Pkt. Wullenstetten – UA Dellmensingen

In diesem Bereich des Vorhabens wird der Schutzstreifen an den folgenden Spannfeldern geändert:

Spannfeld	**Schutzstreifen Bestand (Links / Rechts)**	**Schutzstreifen Planung, ca. Angaben (Links / Rechts)**	**Änderung, ca. Angaben (Links / Rechts)**
Mast-Nr. 36 – Mast Nr. 37	L: 30,00 m R: 30,00 m	L: 33,00 m R: 34,00 m	L: 3,00 m R: 4,00 m
Mast Nr. 40 – Mast Nr. 1041	L: 36,50 m R: 36,50 m	L: 26,00 m R: 25,00 m	L: - 10,50 m R: - 11,50 m
Mast Nr. 1041- Mast Nr. 2041	L: 36,50 m R: 36,50 m	L: 22,00 m R: 22,00 m	L: - 14,50 m R: - 14,50 m

Umbeseilung Bl. 4572 Umspannanlage Dellmensingen bis Punkt Niederwangen

In diesem Bereich des Vorhabens wird der Schutzstreifen an den folgenden Spannfeldern geändert:

Spannfeld	Schutzstreifen Bestand (Links / Rechts)	Schutzstreifen Planung, ca. Angaben (Links / Rechts)	Änderung, ca. Angaben (Links / Rechts)
Mast-Nr. 10 – Mast-Nr. 11	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m - 42,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m - 9,00 m
Mast-Nr. 16 – Mast-Nr. 17	L: 30,00 m - 33,00 m R: 30,00 m - 33,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m - 3,00 m R: 0,00 m - 3,00 m
Mast-Nr. 22 – Mast-Nr. 23	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m - 45,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m - 12,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 23 – Mast-Nr. 24	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m - 45,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m - 12,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 24 – Mast-Nr. 25	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m - 45,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m - 12,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 25 – Mast-Nr. 26	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m - 45,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m - 12,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 38 – Mast-Nr. 39	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m - 47,00 m R: 33,00 m - 46,00 m	L: 0,00 m - 14,00 m R: 0,00 m - 13,00 m
Mast-Nr. 59 – Mast-Nr. 60	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m - 52,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m - 19,00 m
Mast-Nr. 65 – Mast-Nr. 1066	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m 47,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m 14,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 74 – Mast-Nr. 75	L: 33,00 m - 40,00 m R: 30,00 m - 40,00 m	L: 33,00 m - 57,00 m R: 30,00 m - 47,00 m	L: 0,00 m - 17,00 m R: 0,00 m - 7,00 m
Mast-Nr. 75 – Mast-Nr. 76	L: 30,00 m - 33,00 m R: 30,00 m - 33,00 m	L: 30,00 m - 55,00 m R: 30,00 m - 33,00 m	L: 0,00 m – 22,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 1084 – Mast-Nr. 85	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 39,00 m R: 39,00 m	L: 6,00 m R: 6,00 m
Mast-Nr. 86 – Mast-Nr. 87	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 39,00 m R: 39,00 m	L: 6,00 m R: 6,00 m
Mast-Nr. 87 – Mast-Nr. 88	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m – 7,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 104 – Mast-Nr. 105	L: 30,00 m – 33,00 m R: 30,00 m – 33,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m - 3,00 m R: 0,00 m - 3,00 m
Mast-Nr. 113 – Mast-Nr. 114	L: 30,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 53,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 0,00 m – 13,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 114 – Mast-Nr. 115	L: 30,00 m – 33,00 m R: 30,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 0,00 m - 3,00 m R: 0,00 m - 3,00 m
Mast-Nr. 115 – Mast-Nr. 116	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m – 7,00 m
Mast-Nr. 117 – Mast-Nr. 118	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 35,00 m R: 33,00 m	L: 2,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 118 – Mast-Nr. 119	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 35,00 m R: 33,00 m – 43,00 m	L: 2,00 m R: 0,00 m – 10,00 m
Mast-Nr. 126 – Mast-Nr. 127	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 35,00 m R: 33,00 m	L: 2,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 129 – Mast-Nr. 130	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m – 57,00 m R: 33,00 m – 58,00 m	L: 0,00 m – 24,00 m R: 0,00 m – 25,00 m

Spannfeld	Schutzstreifen Bestand (Links / Rechts)	Schutzstreifen Planung, ca. Angaben (Links / Rechts)	Änderung, ca. Angaben (Links / Rechts)
Mast-Nr. 151 – Mast-Nr. 152	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 57,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m – 17,00 m
Mast-Nr. 152 – Mast-Nr. 153	L: 33,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m – 57,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m – 17,00 m
Mast-Nr. 153 – Mast-Nr. 154	L: 33,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m – 55,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m – 15,00 m
Mast-Nr. 159 – Mast-Nr. 160	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m – 51,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m – 18,00 m
Mast-Nr. 160 – Mast-Nr. 161	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 35,00 m – 48,00 m R: 35,00 m – 50,00 m	L: 2,00 m – 15,00 m R: 2,00 m – 17,00 m
Mast-Nr. 161 – Mast-Nr. 162	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 53,00 m R: 33,00 m – 52,00 m	L: 0,00 m – 13,00 m R: 0,00 m – 12,00 m
Mast-Nr. 167 – Mast-Nr. 168	L: 40,00 m R: 40,00 m	L: 53,00 m R: 54,00 m	L: 13,00 m R: 14,00 m
Mast-Nr. 168 – Mast-Nr. 169	L: 40,00 m / R: 40,00 m	L: 40,00 m – 49,00 m R: 40,00 m	L: 0,00 m – 9,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 169 – Mast-Nr. 170	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 49,00 m R: 33,00 m – 47,00 m	L: 0,00 m – 9,00 m R: 0,00 m – 14,00 m
Mast-Nr. 171 – Mast-Nr. 172	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m – 52,00 m R: 33,00 m – 51,00 m	L: 0,00 m – 19,00 m R: 0,00 m – 18,00 m
Mast-Nr. 172 – Mast-Nr. 173	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m R: 33,00 m – 51,00 m	L: 0,00 m R: 0,00 m – 18,00 m
Mast-Nr. 175 – Mast-Nr. 176	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 54,00 m R: 33,00 m – 53,00 m	L: 0,00 m – 21,00 m R: 0,00 m – 20,00 m
Mast-Nr. 1177 - Mast-Nr. 1178	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 28,00 m R: 28,00 m	L: - 5,00 m R: - 5,00 m
Mast-Nr. 179 – Mast-Nr. 180	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m – 55,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m – 15,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 180 – Mast-Nr. 181	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 35,00 m R: 35,00 m	L: 2,00 m R: 2,00 m
Mast-Nr. 181 – Mast-Nr. 182	L: 33,00 m / R: 33,00 m	L: 35,00 m / R: 35,00 m	L: 2,00 m / R: 2,00 m
Mast-Nr. 182 – Mast-Nr. 183	L: 33,00 m / R: 33,00 m	L: 37,00 m / R: 37,00 m	L: 4,00 m / R: 4,00 m
Mast-Nr. 183 – Mast-Nr. 184	L: 33,00 m / R: 33,00 m	L: 37,00 m / R: 37,00 m	L: 4,00 m / R: 4,00 m
Mast-Nr. 184 – Mast-Nr. 185	L: 33,00 m / R: 33,00 m	L: 35,00 m / R: 35,00 m – 53,00 m	L: 2,00 m / R: 2,00 m – 20,00 m
Mast-Nr. 1192 - Mast-Nr. 1193	L: 33,00 m - 40,00 m R: 33,00 m - 40,00 m	L: 25,00 m R: 25,00 m	L: - 15,00 m bis - 8,00 m R:- 15,00 m bis - 8,00 m
Mast-Nr. 1193 - Mast-Nr. 1194	L: 40,00 m R: 33,00 m - 40,00 m	L: 29,00 m R: 29,00 m	L: - 11,00 m R:- 11,00 m bis - 4,00 m
Mast-Nr. 1194 - Mast-Nr. 195	L: 33,00 m R: 33,00 m - 40,00 m	L: 33,00 m – 58,00 m R: 33,00 m – 54,00 m	L: 0,00 m - 25,00 m R: 0,00 m – 21,00 m

Spannfeld	Schutzstreifen Bestand (Links / Rechts)	Schutzstreifen Planung, ca. Angaben (Links / Rechts)	Änderung, ca. Angaben (Links / Rechts)
Mast-Nr. 195 – Mast-Nr. 196	L: 33,00 m – 40,00 m / R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 41,00 m / R: 33,00 m – 51,00 m	L: 0,00 m – 8,00 m / R: 0,00 m – 18,00 m
Mast-Nr. 196 – Mast-Nr. 197	L: 40,00 m / R: 40,00 m	L: 40,00 m – 58,00 m / R: 40,00 m – 57,00 m	L: 0,00 m – 18,00 m / R: 0,00 m – 17,00 m
Mast-Nr. 197 – Mast-Nr. 198	L: 40,00 m / R: 40,00 m	L: 40,00 m – 53,00 m / R: 40,00 m – 53,00 m	L: 0,00 m – 13,00 m / R: 0,00 m – 13,00 m
Mast-Nr. 198 – Mast-Nr. 199	L: 33,00 m – 40,00 m / R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 56,00 m / R: 33,00 m – 53,00 m	L: 0,00 m – 23,00 m / R: 0,00 m – 13,00 m
Mast-Nr. 203 – Mast-Nr. 204	L: 33,00 m – 40,00 m / R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 40,00 m / R: 33,00 m – 55,00 m	L: 0,00 m / R: 0,00 m – 22,00 m
Mast-Nr. 207 – Mast-Nr. 208	L: 33,00 m / R: 33,00 m	L: 35,00 m / R: 35,00 m	L: 2,00 m / R: 2,00 m
Mast-Nr. 208 – Mast-Nr. 209	L: 30,00 m - 33,00 m / R: 30,00 m - 33,00 m	L: 33,00 m / R: 33,00 m	L: 0,00 m - 3,00 m / R: 0,00 m - 3,00 m
Mast-Nr. 1210 - Mast-Nr. 1211	L: 33,00 m – 38,00 m R: 30,00 m - 36,00 m	L: 32,00 m R: 32,00 m	L: -1,00 bis - 6,00 m R: - 4,00 m bis 2,00 m
Mast-Nr. 1211 - Mast-Nr. 1212	L: 33,00 m – 40,00 m R: 30,00 m - 33,00 m	L: 33,00 m – 52,00 m R: 30,00 m – 57,00 m	L: 0,00 m – 19,00 m R: 0,00 m – 27,00 m
Mast-Nr. 1212 - Mast-Nr. 1213	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 24,00 m – 50,00 m R: 24,00 m – 55,00 m	L: - 9,00 m – 17,00 m R: - 9,00 m – 22,00 m
Mast-Nr. 1213 - Mast-Nr. 1214	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 24,00 m R: 24,00 m	L: - 9,00 m R: - 9,00 m
Mast-Nr. 1214 - Mast-Nr. 1215	L: 33,00 m R: 40,00 m	L: 24,00 m R: 24,00 m – 53,00 m	L: - 9,00 m R: - 16,00 m bis 13,00 m
Mast-Nr. 1215 - Mast-Nr. 216	L: 30,00 m – 40,00 m R: 30,00 m – 40,00 m	L: 30,00 m – 55,00 m R: 30,00 m – 55,00 m	L: 0,00 m – 15,00 m R: 0,00 m – 18,00 m
Mast-Nr. 216 – Mast-Nr. 217	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 33,00 m – 53,00 m R: 33,00 m – 61,00 m	L: 0,00 m - 13,00 m R: 0,00 m - 28,00 m
Mast-Nr. 217 – Mast-Nr. 218	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m – 58,00 m R: 33,00 m – 63,00 m	L: 0,00 m - 25,00 m R: 0,00 m – 30,00 m
Mast-Nr. 218 – Mast-Nr. 219	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m – 63,00 m R: 33,00 m – 61,00 m	L: 0,00 m - 30,00 m R: 0,00 m – 28,00 m
Mast-Nr. 221 – Mast-Nr. 1222	L: 30,00 m – 33,00 m R: 33,00 m	L: 30,00 m – 40,00 m R: 33,00 m	L: 0,00 m - 7,00 m R: 0,00 m
Mast-Nr. 1222 – Mast-Nr. 1223	L: 33,00 m R: 33,00 m	L: 33,00 m – 40,00 m R: 33,00 m – 40,00 m	L: 0,00 m - 7,00 m R: 0,00 m – 7,00 m

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 –Gz: 6.07.00.02/25-2-0/25.0- festgelegte Trassenverlauf wird im Einzelnen hinsichtlich der geplanten Mastneubauten wie folgt abgeändert:

11 Maststandorte weichen von dem festgelegten Trassenverlauf ab, so dass in folgenden Bereichen die Trasse geändert wird:

Bl. 4521 Pkt. Wullenstetten – UA Dellmensingen

Pkt. Wullenstetten:

Mast 1041: ca. 28 m

Mast 2041: ca. 60 m (soll in der vorhandenen Bl. 4521 und Bl. 4549 zwischen den vorhandenen Masten 1 (Bl. 4549) und 42 (Bl. 4521) errichtet werden.

Bl. 4572 UA Dellmensingen bis Pkt. Niederwangen

Ringschnait:

Mast 1083: ca. 19 m (ca. 179 m zur Bestandsachse)

Durch die fortgeschrittene Planung im Bereich Ringschnait ist dort anstelle von zwei Mastneubauten abweichend von der durch die Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trasse nur noch ein Mastneubau außerhalb der Trasse der Bestandsleitung erforderlich. Damit sind insgesamt nur noch 33 Masten, anstelle von 34 Masten, neu zu errichten.

Kißlegg:

Mast 1178: ca. 17 m

Leupolz:

Mast 1193: ca. 9 m

Mast 1194: ca. 23 m

Untere Argen:

Mast 1211: ca. 15 m

Mast 1212: ca. 4 m

Mast 1213: ca. 1 m

Mast 1214: ca. 5 m

Mast 1215: ca. 9 m

II. Maßgaben und Hinweise

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit der festgelegten Trasse gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden (vgl. Kap. 5, S. 97 ff., inkl. Zusammenfassung Anhang 3 Natura 2000 und Anhang 4 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung des Antrags analog § 11 NABEG).

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 25 ist im BBPlG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 BBPlG als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Das Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 25 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPlG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPlG gekennzeichnet. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen (vgl. § 4 Satz 1 NABEG). Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

II. Zugrundeliegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG analog zum Vorhaben Nr. 25 BBPlG vom 02.07.2020 (Geschäftszeichen (Gz.) 6.07.00.02\25a-2-0\2.0),
- Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.10.2020 (Gz. 6.07.00.02/25a-2-0/4.0) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“),
- Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zum Benehmen über die Raumverträglichkeit vom 03.08.2020 (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie), vom 04.08.2020 (Regionalverband Donau-Iller), vom 26.08.2020 (Regierungspräsidium Tübingen, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben), vom 26.08.2020 (Regierung von Schwaben) und vom 31.08.2020 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg).
- Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren) vom 23.11.2018.

III. Antragsteller

Vorhabenträger gemäß § 3 Nr. 9 NABEG und zugleich Antragsteller ist die Amprion GmbH als der verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes.

Der Vorhabenträger hat beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trassenverlauf zu ändern.

IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG) oder kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ausgewiesen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

1. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG liegen in analoger Anwendung vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, die verwirklicht werden kann, indem die hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trasse nur geringfügig geändert wird.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG kommt es für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens darauf an, dass die Ausbaumaßnahme verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird.

Es handelt sich vorliegend zunächst um eine Ausbaumaßnahme. Der Vorhabenträger hat den geplanten Trassenverlauf bzw. die Änderungen am geplanten Trassenverlauf konkret dargelegt. Sämtliche Fälle des § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG knüpfen an eine „Ausbaumaßnahme“ an. Insoweit liegt eine Besonderheit vor, da im Regelbundesfachplanungsverfahren nach § 4 ff. NABEG noch keine konkrete Ausbaumaßnahme geprüft wird, sondern der für die nachfolgende Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG festzulegende Trassenkorridor. Ausbaumaßnahme bedeutet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG insofern, dass der Fokus auf den geplanten konkreten Trassenverlauf gelegt wird, ohne diesen flurstücksscharf festzulegen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ist anwendbar, wenn durch die Bundesfachplanung ein „Trassenkorridor“ bestimmt wurde. Trassenkorridore sind nach § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Durch die Bundesfachplanungsentscheidung Gz. 6.07.00.02\25a-2-0\2.0 vom 23.11.2018 wurde kein Trassenkorridor festgestellt, sondern vielmehr der Verlauf einer Trasse, da diese Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 12 Abs. 3 NABEG a. F. erging. Ein Trassenkorridor wird nur bei einer Entscheidung über die Bundesfachplanung im Regelverfahren festgestellt (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG). Der Wortlaut von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ist auf den hier einschlägigen Fall der Änderung einer Bundesfachplanungsentscheidung, die im vereinfachten Verfahren ergangen ist, nicht anwendbar.

Der Wortlaut eines Gesetzes bildet zwar den Ausgangspunkt der Auslegung, lässt sich jedoch durch gewichtige Gegenargumente überwinden (BVerfG, B. v. 07.07.1992 –2 BvR 1631/90, 2 BvR 1728/90 – BVerfGE 87, 48, 60 f.; B. v. 27.01.1998 – 1 BvL 22/93 – BVerfGE

97, 186, 196). Hierfür bedarf es Indizien, die deutlich belegen, dass ihr Sinn im Text unzureichend Ausdruck gefunden hat. Der in der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 11 NABEG durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus (BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.) dargestellte Sinn und Zweck der Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG rechtfertigt im vorliegenden Fall eine extensive Auslegung. Dort heißt es:

„Ob die Änderung „geringfügig“ im Sinne der Nummer 1 ist bzw. die Ausbaumaßnahme „kleinräumig“ außerhalb des Trassenkorridors im Sinne der Nummer 2 verläuft, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge des Trassenkorridors ab.“ (BT-Drs. 19/7375, S. 75).

Diese Fälle eignen sich grundsätzlich für ein vereinfachtes Verfahren, da in der Regel ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor besteht und nur die geringfügige Abweichung genauer untersucht werden muss. Da hierfür in der Regel der Prüfungsaufwand erheblich geringer ist und nur Fälle erfasst sind, in denen die Abweichung keine strategische Umweltprüfung erfordert, eignet sich ein vereinfachtes Verfahren.“ (BT-Drs. 19/7375, S. 75).

Der Gesetzgeber wollte in all den Fällen, in denen bereits ein im Verfahren der Bundesfachplanung festgestellter „Trassenkorridor“ vorliegt, bei geringfügigen Änderungen ein vereinfachtes Änderungsverfahren ermöglichen. Diese Fälle eignen sich nach Auffassung des Gesetzgebers für ein vereinfachtes Verfahren, da in der Regel ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor besteht und nur die geringfügige Abweichung genauer untersucht werden muss. Dieser Sinn und Zweck gilt erst recht in den Fällen, in denen eine raumverträgliche Trasse besteht und nur eine geringfügige Abweichung von dieser Trasse genauer untersucht werden muss. Eine Trasse ist nach der Legaldefinition § 3 Nr. 6 NABEG eine Fläche, die von einem Leitungsbauvorhaben in Anspruch genommen wird oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt wird. Der Unterschied zu einem Trassenkorridor besteht nur insofern, dass die Fläche der Trasse weniger breit ist und schon konkreter als die eines Trassenkorridors. Jeder Trassenkorridor beinhaltet so gesehen schon eine Trasse, die nur noch nicht bestimmbar ist, wie im vorliegenden Fall. Die Fläche der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit bezieht sich im Vergleich zum Trassenkorridor schon auf eine Trasse. Der Sachverhalt ist letztlich gleich, es geht immer um ein Vorhaben, das sich raum- und umweltverträglich auf dieser Fläche realisieren lässt, mal mehr (ca. 500 -1000 m) oder weniger (ca. 60 – 80 m) breit. Mithin ist es mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung kein Unterschied, ob diese Entscheidung im vereinfachten Verfahren ergangen ist und deshalb eine raumverträgliche Trasse festgelegt wurde oder ob die Entscheidung im Regelverfahren ergangen ist und deshalb ein Trassenkorridor festgelegt wurde. Das ist für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG nicht von Bedeutung. Der Sinn und Zweck des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG spricht für eine extensive Auslegung über den Wortlaut hinaus, so dass sich § 11 NABEG sowohl auf Trassenkorridore als auch auf Trassen bezieht.

Für den erst-Recht-Schluss spricht auch, dass die bisherige Regelung für das vereinfachte Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG a. F. für den Ersatz oder den Neubau einer Bestandsleitung in der Trasse der bestehenden Leitung durch § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 NABEG ersetzt wurde. Bei Änderung, Erweiterung oder Ersatzneubau einer Leitung soll danach keine Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren, sondern regelmäßig ein Verzicht auf Bundesfachplanung erfolgen. Auch die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG a. F. über das vereinfachte Verfahren bei Ausbaumaßnahmen unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- und Höchstspannungsleitung ist in § 5a Abs. 1 Nr. 2 NABEG (soweit ein Ersatzneubau erfolgt, vgl. § 3 Nr. 4 NABEG) bzw. in § 5a

Abs. 2 Satz 1 NABEG aufgegangen. Auch in solchen Fällen soll bzw. kann nach dem heute geltenden Recht auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet werden.

Durch die Novellierung wäre nach neuem Recht für die Fälle, die der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 zu Grunde liegen, nunmehr ein Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung möglich. Ein solcher Verzicht auf die Bundesfachplanung hätte für den Antragsteller den Vorteil, dass er ohne eine verbindlich festgestellte Trasse in das Planfeststellungsverfahren gehen könnte. Der Antragsteller, der sich für einen Antrag auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung entscheidet, muss wie ein Antragsteller, der sich für einen Verzicht auf Bundesfachplanung entscheidet, im Anschluss immer noch das Planfeststellungsverfahren durchlaufen, allerdings mit dem Unterschied, dass er durch die festgelegte Trasse im Planfeststellungsverfahren begrenzt auf die festgelegte Trasse ist, was bei einem Verzicht auf Bundesfachplanung nicht der Fall wäre.

Hilfsweise kann § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG analog Anwendung finden. Ein Analogieverbot liegt im Recht der Bundesfachplanung nicht vor. Die Änderung einer Bundesfachplanungsentscheidung hat keine unmittelbare Grundrechtsrelevanz. Die Entscheidung hat nach § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme. Sie kann im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme überprüft werden. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Frage des richtigen Verfahrens der Änderung einer Entscheidung der Bundesfachplanung ebenso wenig wie die Entscheidung selbst unmittelbare Außenwirkung hat und erst im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann. Damit sind die wesentlichen Fragen für die Grundrechtsausübung geklärt, für die Frage des richtigen Verfahrens der Änderung einer bestehenden Bundesfachplanungsentscheidung besteht deshalb kein Analogieverbot.

Weiterhin ist eine Regelungslücke zu bejahen. Nach dem Wortlaut hat der Gesetzgeber mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG nur eine Regelung für die Änderung eines Trassenkorridors geschaffen. Mit der Aufhebung der bisherigen Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 NABEG a. F. hat der Gesetzgeber einem vereinfachten Änderungsverfahren in dem eine Trasse festgelegt wurde in den Fällen, die bisher von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 NABEG a. F. erfasst waren, die Rechtsgrundlage entzogen. Nach früherem Recht konnte eine Bundesfachplanungsentscheidung, die im vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 NABEG a. F. ergangen ist, unter Anwendung der gleichen Bestimmungen erneut im vereinfachten Verfahren geändert werden. Das neue Recht hält für diese Fälle keine Regelung mehr bereit. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber den Fall einer Änderung von bestehenden Bundesfachplanungsentscheidungen, die im vereinfachten Verfahren erlassen wurden, nicht gesehen und deshalb auch nicht geregelt hat. Die Regelungslücke ist auch planwidrig. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.) wollte der Gesetzgeber in allen Verfahren, in denen geringfügig von einer Bundesfachplanungsentscheidung abgewichen werden muss, die Änderung der Entscheidung in einem vereinfachten Verfahren ermöglichen. Dies war bereits der Zweck der früher geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NABEG a. F., die dem heute geltenden § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG entspricht. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NABEG a. F. wurde durch das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490) in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung soll angesichts der Bindungswirkung des § 15 Abs.1 Satz 1 NABEG eine vereinfachte Änderung der Bundesfachplanung ermöglichen, wenn sich später

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens herausstellt, dass eine geringfügige Änderung erforderlich ist, um ein Vorhaben zu verwirklichen (vgl. BT-Drs. 18/4655, S. 38 mit dem Hinweis auf ein „Wiederaufgreifen der Bundesfachplanung“). Dieses Ziel kann der Gesetzgeber ohne analoge Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG nicht erreichen, wenn die Bundesfachplanungsentscheidung bereits im vereinfachten Verfahren ergangen ist. Die Regelungslücke ist deshalb auch planwidrig.

Darüber hinaus sind die beantragten Änderungen der festgelegten Trasse geringfügig.

Ob eine Änderung geringfügig ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge der Trasse ab (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.).

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten haben die beantragten Änderungen durch den Antrag analog § 11 NABEG vom 02.07.2020 den gleichen Raumbezug, wie die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018. Auch die erneute Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden ergab keinen Hinweis, dass die Änderung nicht geringfügig ist. Bislang zeichnet sich seitens der Öffentlichkeit eine große Akzeptanz für dieses Vorhaben ab. Die Neubelastung einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbefläche im Ortsteil Ringschnait der Stadt Biberach durch die dort vorgesehene Errichtung eines Mastes sowie die Überspannung von Teilflächen der geplanten gewerblichen Baufläche wurde zwischen der Stadt Biberach und dem Vorhabenträger im Vorfeld abgestimmt. Im Bereich untere Argen wird der Mast 211 im FFH-Gebiet zurückgebaut und außerhalb dessen, in einem nicht geschützten Gebiet, neu errichtet. Auch diese Änderung ist als geringfügig in Bezug auf die örtliche Gegebenheit einzustufen. Ebenso die vorgesehene Verschiebung von Mast 1041 um ca. 28 m. Hier kommt es zu keiner zusätzlichen Betroffenheit, da der bestehende bzw. ursprünglich geplante Mast lediglich verschoben wird, sondern nur zu einer anderen. Dies trifft auch auf die weiteren Mastneubauten zu, die durch den Änderungsantrag von der bisherigen Trasse abweichen. Auch im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber bei einem Abstand von bis zu 200 m zwischen den jeweiligen Trassenachsen von „unmittelbar neben“ der Bestandstrasse (vgl. § 3 Nr. 4 u. Nr. 5 NABEG) spricht, ist von einer Änderung der örtlichen Gegebenheit auszugehen, die geringfügig ist.

Die Geringfügigkeit der Abweichungen von der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trasse ergibt sich auch bei einem Vergleich der Änderungen mit der Gesamtlänge der Trasse.

Nach aktuellem Planungsstand ändert sich der Schutzstreifen in 65 von 268 Spannfeldern. Die Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen verfügt im Bestand über eine Schutzstreifenfläche von rund 588 ha. Die geplante Erweiterung der Schutzstreifen gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 beträgt ca. 16,7 ha bzw. 2,8 % der Gesamtfläche ohne die Verringerungen der Schutzstreifen (ca. 5,9 ha bzw. 1,0 % der Gesamtfläche) von rund 11 ha zu berücksichtigen. Die Abweichung ist im Vergleich zur Gesamtlänge der Trasse hinsichtlich der Schutzstreifenänderungen geringfügig.

Die Abweichungen bei den Maststandorten sind im Verhältnis zur Gesamtlänge der mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trasse geringfügig. Insgesamt betrifft die Bundesfachplanungsentscheidung 269 Maststandorte. Abweichungen aus der Trassenachse der Bundesfachplanungsentscheidung sind derzeit bei elf Maststandorten geplant. Auch für sich genommen sind diese geringfügig. Bei acht Maststandorten liegen sie im Bereich zwischen 1 m und 20 m und bei drei Maststandorten im Bereich 20 m und 60 m.

Ergänzend zur Beurteilung der Geringfügigkeit der Änderungen anhand der örtlichen Gegebenheit und Gesamtlänge der Trasse kann herangezogen werden, dass eine Geringfügigkeit der Änderungen gegeben ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Zur Beurteilung der Geringfügigkeit sind daher nur Änderungen von der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trasse zu untersuchen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt, das planerische Grundkonzept bleibt bestehen. Es geht um Schutzstreifenänderungen in 65 von 268 Spannfeldern, 11 Abweichungen aus der Trassenachse, die Anpassung von Masthöhen beim Mastneubau sowie die neue Situation im Bereich Ringschnait. Die SUP-Vorprüfung hat in Bezug auf die Schutzstreifenänderungen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen (siehe dazu Kap. B. VI.1.) Auch hat die Änderung keine neuen raumordnerischen Konflikte hervorgerufen (siehe dazu Kap. B. V. 4.).

Daneben kann eine Geringfügigkeit der Änderungen auch dann anzunehmen sein, wenn die Trasse zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung, sozusagen „unmittelbar neben“ der festgelegten Trasse, verlassen werden muss (vgl. Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 legt einen Trassenverlauf, nicht aber flurstücksscharf den Schutzstreifen fest. Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass durch die Festlegung des Trassenverlaufs auch indirekt die Schutzstreifen festgelegt wurden, da nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 6 NABEG die Trasse die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche ist, und damit auch die Schutzstreifenänderungen als Abweichungen von dem festgelegten Trassenverlauf einzuordnen wären, wären diese als geringfügige Abweichungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG einzuordnen. Die bestehenden Schutzstreifen werden durch die Änderungen in räumlicher Hinsicht im Wesentlichen nur um wenige Meter verbreitert (ca. 1 m – ca. 30 m) oder verringert (ca. 1 m bis ca. 14,50 m). Die Verbreiterungen bleiben unter der für Verschwenkungen maßgeblichen Grenze von 200 m (vgl. § 3 Nr. 4 u. Nr. 5 NABEG).

Die Abweichungen aus der vorhandenen Trassenachse im Bereich Untere Argen sind geringfügig. Sie betragen bis zu ca. 15 m und liegen damit im Orientierungswert von 200 m.

Auch bei der Trassenabweichung bei Ringschnait handelt es sich um eine geringfügige Änderung. Dort beträgt die Änderung gegenüber der festgelegten Trassenachse ca. 19 m. Selbst wenn man auf die Bestandstrasse abstellt, liegt die Abweichung mit ca. 179 m unter dem Orientierungswert und ist deshalb geringfügig.

Ebenso sind die Trassenabweichungen in den Bereichen Pkt. Wullenstetten, Kißlegg und Leupolz mit einer Abweichung von bis ca. 60 m als geringfügige Änderung anzusehen.

Die Anpassungen der Masthöhen bleiben bei der Betrachtung der Geringfügigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG (analog) außer Betracht, weil die Neubaumasten in der festgelegten Trasse errichtet werden. Die Anpassung der Masthöhe stellt bei den Neubaumasten eine Konkretisierung der Planung des Vorhabens dar. Mithin bestehen diesbezüglich

keine Abweichungen gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018. Allerdings sind sie für die SUP-Vorprüfung, den Arten- und Gebietsschutz sowie die Raumverträglichkeitsstudie von Bedeutung und ihre Umweltauswirkungen wurden dort bewertet.

2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG)

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Kap. B. VI. 1. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, S. 19 sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur SUP).

V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Änderung der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 bestimmten Trasse für das Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

1. Antrag auf Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 02.07.2020 beantragte die Amprion GmbH als Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG analog. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i. V. m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

- Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 (vgl. Kap. 1.2 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 30 ff., Gz. 6.07.00.02/25a-2-0/2.0).

- Die Darlegung der nach § 6 Satz 6 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG analog (vgl. Kap. 1.4 bis 1.6 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 33 ff., Gz. 6.07.00.02/25a-2-0/2.0).

- Die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist (vgl. Kap. 5 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 97 ff., Gz. 6.07.00.02/25a-2-0/2.0).

Weitere Inhalte des Antrags sind:

- Eine Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Änderungen der Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann (vgl. Kap. 6 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 237 ff., Gz. 6.07.00.02/25a-2-0/2.0).

- Eine Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (vgl. Kap. 7 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 358 ff., Gz. 6.07.00.02/25a-2-0/2.0).

2. SUP-Vorprüfung und Dokumentation

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. Kap. B. II. – Zugrunde liegende Unterlagen, S. 9). Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG eingereichte Unterlage des Vorhabenträgers zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Unterlage zur Prüfung des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung), Kap. 5 des Antrags nach § 11 NABEG, S. 97 ff.).

Eine SUP ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass das gesamte Bundesfachplanungsvorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien und einer zusammenfassenden Beurteilung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (siehe im Einzelnen dazu Kap. B. VI. 3. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, S. 19).

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Bundesfachplanung berührt werden, zu beteiligen. Die Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG wurde mit Schreiben vom 13.08.2020 gewährleistet. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

3. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte

Auf die weiteren Verfahrensschritte wie das Durchführen einer Antragskonferenz (§ 7 Abs. 1 NABEG), die Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG) sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 7 NABEG) hat die Bundesnetzagentur verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 11 NABEG (analog) ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Nach dem Gesetzeswortlaut von § 7 Abs. 7 NABEG steht das Durchführen der Antragskonferenz und die Festlegung eines Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach der gesetzlichen Begründung liegt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ebenso im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, S. 25).

Von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 7 NABEG, dass eine Antragskonferenz unterbleiben kann, wurde Gebrauch gemacht.

Da ein vereinfachtes Verfahren nur in Betracht kommt, wenn gemäß § 37 Satz 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist, bedarf es auch keines Scoping-Termins. Mit Blick auf diese Aufgabenstellung ist die Antragskonferenz daher verzichtbar. Entsprechendes gilt für die Prüfung der Raumverträglichkeit, da die Entscheidung darüber im Benehmen mit den zuständigen Länderbehörden zu treffen ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

Die Verzichtsmöglichkeit nach § 7 Abs. 7 NABEG bezweckt einen Beschleunigungseffekt. Ziel des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ist eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze der Höchstspannungsebene. Auch der Grundsatz in § 1 Satz 1 NABEG nennt die Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung im Sinne des § 12e Abs. 2 Satz 1 des EnWG als Ziel des Gesetzes. Verzögerungen des Netzausbaus können gravierende Folgen haben. Unter anderem bergen Verzögerungen Risiken für die sichere Energieversorgung und für die Umsetzung der Energiewende. Hinzu kommt, dass eine nicht adäquat ausgebaute Energieinfrastruktur die Redispatch-Kosten weiter in die Höhe treibt. Mit Blick auf das Beschleunigungsziel des NABEG ist die Antragskonferenz verzichtbar.

Das Ziel einer Antragskonferenz, Informationen zu sammeln und die Träger öffentliche Belange und die anerkannten Vereinigungen zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten, wurde schon erreicht. Die Änderungen durch den Antrag nach § 11 NABEG analog vom 02.07.2020 haben den gleichen Raumbezug, wie zu dem Raum, zu dem bereits zwei Antragskonferenzen stattgefunden haben. Somit spricht auch das primäre Ziel der Antragskonferenz, die fachliche Diskussion zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens gegen das Durchführen einer weiteren (dritten) Antragskonferenz im gleichen betroffenen Raum. Das Ziel einer weiteren (dritten) Antragskonferenz wurde schon durch die ersten beiden Antragskonferenzen erreicht.

Auch bei einem Verzicht auf die Antragskonferenz werden noch weitere Abstimmungen zwischen der BNetzA, dem Vorhabenträger und sonstigen Beteiligten (wie den nach § 11 Abs. 2 NABEG zu beteiligenden Ländern) erfolgen, auf deren Grundlage die BNetzA eine geänderte Bundesfachplanungsentscheidung treffen kann. Daher kann auf eine Antragskonferenz verzichtet werden. Bislang zeichnet sich seitens der Öffentlichkeit eine große Akzeptanz für dieses Vorhaben ab. Sofern es zu einer Neubelastung einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Siedlungsfläche im Ortsteil Ringschnait der Stadt Biberach kommt, wurde die dort vorgesehene Errichtung eines Mastes sowie die Überspannung von Teilflächen der geplanten gewerblichen Baufläche zwischen der Stadt Biberach und dem Vorhabenträger im Vorfeld abgestimmt. Im Bereich Untere Argen ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit es begrüßen wird, wenn der Mast 211 im FFH-Gebiet zurückgebaut und außerhalb dessen neu errichtet wird.

Dem am 04.07.2018 auf der Antragskonferenz geäußerten Wunsch des Bayerischen Bauernverbandes wird durch die geänderte Planung im Änderungsantrag vom 02.07.2020 noch immer nicht entsprochen. Hierbei handelt es sich aber durch die vorgesehene Verschiebung von ca. 28 m um keine neue Betroffenheit, sondern nur eine andere. Auf der Planfeststellungsebene wurde zum Mast 1041 –der schon durch die erste Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 den Mast 0041 ersetzen sollte–, nichts mehr vorgetragen. Mithin

bestehen auch dahingehend keine Anhaltspunkte, die eine erneute Beteiligung notwendig machen.

Aufgrund der Entscheidungsreife des Antrags analog nach § 11 NABEG des Vorhabenträgers konnten die eingangs benannten Schritte entfallen.

4. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist.
Oberste Landesplanungsbehörden sind in Bayern das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie in Baden-Württemberg das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Die Regierung von Schwaben und das Regierungspräsidium Tübingen sind als höhere Raumordnungsbehörden für die Durchführung von Raumordnungsverfahren zuständig. Auf regionaler Ebene sind länderübergreifend der Regionalverband Donau-Iller und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die zuständigen Plangeber im Gebiet des Vorhabens.
Die Bundesnetzagentur hat frühzeitig mit den Trägern der Raumordnung Kontakt aufgenommen. Auf Wunsch des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden-Württemberg hat die Bundesnetzagentur auch den Regionalverbänden die Möglichkeit der Äußerung bezüglich des Benehmens gegeben.

Mit Schreiben vom 28.07.2020 (vorab per Mail) bzw. vom 29.07.2020 (postalisch) hat die Bundesnetzagentur die zuständigen Landesbehörden um eine Rückmeldung über das Benehmen zur Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme gebeten.
Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat der Bundesnetzagentur am 03.08.2020 mitgeteilt, dass die Ausbaumaßnahme mit den geplanten Änderungen von der obersten bayerischen Landesplanungsbehörde als raumverträglich beurteilt wird. Die Regierung von Schwaben hat der Bundesnetzagentur am 26.08.2020 mitgeteilt, dass die geringfügigen Änderungen auf dem Gebiet des Freistaats Bayern an der Leitungsführung und am Schutzstreifen aus landesplanerischer Sicht zu keiner anderen Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus Sicht des Regionalverbands Donau-Iller (Schreiben vom 04.08.2020 und 26.08.2020) lassen sich anhand der Unterlagen keine Beeinträchtigungen regionalplanerischer Belange erkennen. Die Rückäußerung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg über das Benehmen in der Frage der Raumverträglichkeit ging am 31.08.2020 ein. Aus Sicht der genannten Raumordnungsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen wurde gemeinsam mit den Stellungnahmen der von diesem Vorhaben tangierten Regionalverbände Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben am 26.08.2020 übermittelt. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bringt keine Anregungen oder Bedenken vor. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Tübingen kann das Benehmen hergestellt werden.
Die Rückäußerungen werden in der vorliegenden Entscheidung nach § 12 NABEG berücksichtigt.

VI. Materiellrechtliche Bewertung

1. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur in einem ersten Schritt insbesondere die vom Vorhabenträger mit dem Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung eingereichte Unterlage zur SUP-Vorprüfung (Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG, S. 97 ff.) zugrunde gelegt und geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Änderungsgegenstand voraussichtlich ausgehen, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Als Umweltauswirkungen sind insoweit die mit dem Antrag eingereichten Änderungen bzw. Konkretisierungen des Vorhabens wie die Schutzstreifenänderungen und die Anpassung der Masthöhen beim Mastneubau zu berücksichtigen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen, wodurch sich der bereits festgelegte Trassenverlauf ändert:

- **Schutzstreifen**
  - in 3 von 41 Spannfeldern um etwa 1 m bis ca. 14,5 m auf der Bl. 4521 zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Umspannanlage Dellmensingen (Zubeseilung)
  - in 62 der 227 Spannfelder um 1 m bis 30 m auf der Bl. 4572 zwischen der Umspannanlage Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen (Umbeseilung)
- **Mastneubau**
  Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich Ringschnait anstelle von zwei Mastneubauten nur noch ein Neubaumast erforderlich. Daher sollen nur noch 33 Masten, anstelle von 34 Masten, neu errichtet werden. Von den insgesamt 33 neu zu errichtenden Masten weichen gemäß aktuellem Planungsstand 11 Maststandorte von der festgelegten Trassenachse ab.

Darüber hinaus gibt es folgende Änderungen, die zwar nicht den festgelegten Trassenverlauf betreffen, aber bei der Bewertung der Auswirkungen der Änderung zu berücksichtigen sind:

- **Masthöhen**
  Die Antragsunterlagen wurden mittlerweile auch im Hinblick auf die Höhe der Masten fortgeschrieben. Im Verfahren der Bundesfachplanung war bereits bekannt, dass 16 Masten um maximal 5 m erhöht werden müssen (ohne Mastneubau, reine Masterhöhung).
  Im Vergleich zur Bundesfachplanungsentscheidung hat sich die Planung dahingehend konkretisiert, dass nur noch 15 Maste um maximal 5 m erhöht werden müssen (ohne Mastneubau, reine Masterhöhung vorhandener Maste). Die ursprünglich geplante Erhöhung von Mast-Nr. 143 (Bl. 4572) entfällt. Neben den 15 reinen Masterhöhungen werden 33 Maste neu errichtet. Die genaue Höhe dieser 33 Neubaumasten war zum Zeitpunkt der Bundesfachplanung noch nicht bekannt. Mit Fortschreiten der technischen Planung sind die Höhen der Ersatzneubauten gegenüber den jeweiligen Bestandsmasten nun annähernd bekannt.

Im Einzelnen sollen folgende Ersatzneubauten neu errichtet werden:

Mast-Nr. Bestand	Mast-Nr. Planung	Höhe Bestandsmast	Höhe Planung (ca. Angaben)	Differenz (ca. Angaben)
Bl. 4521				
Mast-Nr. 19	Mast-Nr. 1019	54,9 m	52 m	- 2,9 m
Mast-Nr. 20	Mast-Nr. 1020	49,9 m	52 m	2,1 m
Mast-Nr. 21	Mast-Nr. 1021	49,8 m	50 m	0,2 m
Mast-Nr. 22	Mast-Nr. 1022	49,9 m	52 m	2,1 m
Mast-Nr. 23	Mast-Nr. 1023	49,8 m	50 m	0,2 m
Mast-Nr. 24	Mast-Nr. 1024	49,8 m	50 m	0,2 m
Mast-Nr. 41	Mast-Nr. 1041	50,2 m	44 m	- 6,2 m
	Mast-Nr. 2041; neuer Abzweigmast zur Bl. 4549		62 m	
Bl. 4572				
Mast-Nr. 66	Mast-Nr. 1066	55,4 m	52 m	- 3,4 m
Mast-Nr. 67	Mast-Nr. 1067	60,8 m	54 m	- 6,8 m
Mast-Nr. 70	Mast-Nr. 1070	47,9 m	52 m	4,1 m
Mast-Nr. 71	Mast-Nr. 1071	52,6 m	54 m	1,4 m
Mast-Nr. 72	Mast-Nr. 1072	50,2 m	48 m	- 2,2 m
Mast-Nr. 82	Mast-Nr. 1082	50,1 m	51 m	0,9 m
Mast-Nr. 83	Mast-Nr. 1083	55,3 m	62 m	6,7 m
Mast-Nr. 84	Mast-Nr. 1084	57,4 m	57 m	- 0,4 m
Mast-Nr. 91	Mast-Nr. 1091	55,2 m	52 m	- 3,2 m
Mast-Nr. 92	Mast-Nr. 1092	52,5 m	52 m	- 0,5 m
Mast-Nr. 93	Mast-Nr. 1093	52,6 m	52 m	- 0,6 m
Mast-Nr. 177	Mast-Nr. 1177	52,9 m	52 m	- 0,9 m
Mast-Nr. 178	Mast-Nr. 1178	50,1 m	55 m	4,9 m
Mast-Nr. 192	Mast-Nr. 1192	50,2 m	50 m	- 0,2 m
Mast-Nr. 193	Mast-Nr. 1193	50,5 m	48 m	- 2,5 m
Mast-Nr. 194	Mast-Nr. 1194	48,2 m	58 m	9,8 m
Mast-Nr. 210	Mast-Nr. 1210	50,2 m	54 m	3,8 m
Mast-Nr. 211	Mast-Nr. 1211	65,9 m	56 m	- 9,9 m
Mast-Nr. 212	Mast-Nr. 1212	48,1 m	44 m	- 4,1 m
Mast-Nr. 213	Mast-Nr. 1213	55,1 m	50 m	- 5,1 m
Mast-Nr. 214	Mast-Nr. 1214	52,9 m	46 m	- 6,9 m
Mast-Nr. 215	Mast-Nr. 1215	48,1 m	54 m	5,9 m
Mast-Nr. 222	Mast-Nr. 1222	57,6 m	48 m	- 9,6 m
Mast-Nr. 223	Mast-Nr. 1223	50,3 m	50 m	- 0,3 m
Mast-Nr. 224	Mast-Nr. 1224	57,8 m	44 m	-13,8 m

Da insgesamt mit dem Änderungsantrag nur noch 33 Mastneubauten notwendig werden, einer weniger als im Ursprungsantrag angenommen, verringert sich in diesem Bereich die Einwirkungsintensität und wurde in der Beurteilung der Auswirkungen daher nicht mehr spe-

ziell in den Blick genommen. Ebenso verhält es sich mit den kleinräumigen Mastverschiebungen die mit dem Antrag weiter konkretisiert wurden.

In einem zweiten Schritt wurde für die Beurteilung die im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und im jetzt vorliegenden Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG beschriebenen Umweltauswirkungen und somit sämtliche Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob das gesamte Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Für jedes Schutzgut wurde eine überschlägige Einschätzung vorgenommen, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf die nähere Umgebung der Bestandstrasse beschränkt. Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die im Änderungsantrag beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG voraussichtlich nicht erheblich und nachteilig sind. Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht vertiefend betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch diese keine erheblichen Auswirkungen ausgelöst werden (vgl. Kap. 5.2.6 ff. des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG, S. 103 ff.). Daher werden diese im Folgenden nicht untersucht. Soweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt wurden, wurde bei der überschlägigen Prüfung berücksichtigt inwieweit diese geeignet sind, Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich. Auch in einer zusammenfassenden Beurteilung des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens kann weiterhin festgestellt werden, dass, nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung wirksamer Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, für keines der Schutzgüter gem. § 2 UVPG erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens, die für das Schutzgut nachteilig sein können, sind die baubedingten Geräuschbelastungen im Siedlungsbereich und auf Erholungsflächen durch die Herstellung des Schutzstreifens in Waldflächen. Für einen Zeitraum weniger Tage kommen hier Maschinen zum Gehölzrückschnitt zum Einsatz. Die Schallemissionen treten überwiegend lokal auf. Erhebliche Auswirkungen durch Geräuschbelastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen sind nicht zu erwarten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auswirkungen

Schutzstreifenänderungen

Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha, davon ca. 9,2 ha Waldflächen. Von den übrigen ca. 7,5 ha Schutzstreifenerweiterung entfallen ca. 6,9 ha auf Offenlandflächen ohne Gehölze (überwiegend Acker, teilweise Grünland, vereinzelt sonstige Offenlandbiotope), wovon landwirtschaftliche Flächen ca. 5,9 ha ausmachen.
Mit der Aufweitung des Schutzstreifens unterliegen alle Gehölz- und Wald(rand)bereiche einer Wuchshöhenbeschränkung. Vor allem im Wald sind damit stärkere Gehölzrückschnitte verbunden und es kommt, zumindest bei der erstmaligen Herstellung der Schutzstreifenerweiterungsflächen, aber ggfs. auch beim weiteren betriebsbedingten Gehölzrückschnitt, zu einer starken Veränderung bzw. Entfernung von Habitaten und Vegetationsstrukturen. Dies kann zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei Beseitigung eines Quartierbaumes kann dies zu einem Verlust von Lebensstätten gehölzbewohnender Fledermausarten führen. Ebenso können Höhlen- und Horstbäume / Nester von Vogelarten betroffen sein. Fledermaus- und Vogelarten sind gegenüber der Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten als empfindlich einzustufen. Der Verlust von Quartierbäumen (Wochenstube) oder Nestern ist zwar räumlich und quantitativ begrenzt, führt jedoch zu einer hohen Einwirkungsintensität. Auch die Störung von Fledermäusen in Quartiernähe hat eine hohe Einwirkungsintensität.
Die Schutzstreifenerweiterung schließt an den bestehenden Schutzstreifen an, der bereits regelmäßigen Gehölzrückschnitten unterliegt und den Raum maßgeblich prägt. Die Beschränkung der Wuchshöhe fällt aufgrund der Randlage hier am geringsten aus. Die Wahrscheinlichkeit für eine Betroffenheit von Quartierbäumen gehölzbewohnender Fledermäuse oder Horstbäumen/Nestern ist gering, kann im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden. Durch Bauzeitenregelungen sind Maßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgesehen, was vor allem für die Arten ohne Reviertreue zu ihren Brutplätzen vermeidend wirkt. Zudem stehen verschiedene CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von Quartierbäumen (Wochenstuben), Horstbäumen/Nestern oder Habitatverlusten/-verschlechterungen (Vögel) zur Verfügung. Neben dem Aufhängen von Fledermauskästen für entsprechende Arten kön-

nen Baumhöhlen gefräst oder vorhandene Stämme mit den Höhlen versetzt werden (Translokation). Zusätzlich kann immer der Erhalt von Alt- und Totholz vorgesehen werden.

Im Zuge der Beseitigung von Habitatstrukturen sind Verluste von Individuen (z.B. im Winterhalbjahr, Winterschlaf Amphibien, Reptilien, Bilche) und Entwicklungsstadien (z.B. Insektenlarven, Gelege von Vogelarten) nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien beim Gehölzeinschlag während der Brutzeit möglich. Anlagenbedingte Verluste sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Gehölzrückschnitts und bei der Bauausführung vermeidbar (Gehölzrückschnitt gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen 01.Oktober – 28. Februar, ggf. CEF-Maßnahmen vgl. Anhang 4). Erhebliche Auswirkungen liegen unter diesen Voraussetzungen nicht vor.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Masthöhenänderung

Durch den Änderungsgegenstand reduziert sich die Anzahl der Neubaumasten gegenüber der ursprünglichen Planung um einen Neubaumast auf insgesamt 33 Neubaumasten. Von den 33 neu zu bauenden Masten werden 13 Neubaumasten um maximal bis zu 9,8 m höher (8 Masten werden ca. 0,1 – 4,0 m höher, 4 Masten werden ca. 4,1 – 7,0 m höher, 1 Mast wird ca. 9,8 m höher) und 19 Neubaumasten um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmasten (11 Masten werden ca. 0,1 – 4,0 m kleiner, 5 Masten werden 4,1 – 7,0 m kleiner, 2 Masten werden ca. 7,1 – 10,0 m kleiner und 1 Mast wird ca. 13,8 m kleiner). Die Masthöhen verändern sich gegenüber den zu ersetzenden Bestandsmasten daher geringfügig.
Im Einzelfall allerdings kann das Vorkommen besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten punktuell aufgrund der Masthöhenänderungen zu einer Erhöhung der Konfliktintensität führen. Insgesamt weist die Bestandsleitung aber überwiegend sehr geringes oder geringes Gefährdungspotenzial für Vogelschlag auf. Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Masthöhenänderungen ändern sich nicht wesentlich, sodass das Kollisionsrisiko im Vergleich zur Bestandsleitung nur geringfügig verändert wird.
Als Verminderungsmaßnahme zur Reduktion des Vogelschlags hat sich die Installation von Markierungen an den Erdseilen zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Leitungen für Vögel bewährt.
Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist auf Grundlage von Kartierungen das Kollisionsrisiko zu berechnen und ggf. weitere Maßnahmen zu treffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen (vgl. Kap. B. VI. 2. – Artenschutz, S. 28).

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Im Untersuchungsraum werden acht FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete von der Leitung gequert oder randlich tangiert.

Auch in diesen Gebieten oder in deren Umfeld werden teilweise Schutzstreifenänderungen notwendig. Sofern sich Schutzstreifenerweiterungen in Gehölz- oder Waldflächen ergeben, liegt eine Wuchshöhenbeschränkung vor, die direkt oder indirekt zur Störung von Biotopen, Habitaten und Arten führen kann. Hier sind Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Wirkungen notwendig die eine Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen erwirken können. Insgesamt zeigt sich, dass für diese Maßnahmen eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit und Wirksamkeit prognostiziert werden kann. Unter Berücksichtigung der gebietsbezogen getroffenen Details sind mit ausreichender Sicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele zu erwarten. Das Vorhaben ist unter Beachtung von Auflagen zulassungsfähig (vgl. Kap. 5.5 und Anhang 3).

Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Die folgenden Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG sind durch die beantragten Änderungen und Konkretisierungen nicht betroffen: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie, soweit auf dieser Betrachtungsebene bereits ersichtlich, geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind von dem Änderungsgegenstand nach bisherigem Planungsstand insofern betroffen, dass zwar kein Mast innerhalb eines Gebietes neu gebaut wird, aber zumindest der Mast 211 (Bl. 4572) zurückgebaut wird. Zudem kommt es zu Schutzstreifenänderungen im Bereich verschiedener gesetzlich geschützter Biotope, für die im Rahmen der Planfeststellung Anträge auf Befreiung zu stellen und Ausgleich und Ersatz geschaffen werden muss. Insgesamt sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aber keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

c) Schutzgut Fläche

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auswirkungen

Nach aktuellem Planungsstand ändert sich der Schutzstreifen in 65 von insgesamt über 268 Spannfeldern. Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha. An anderen Stellen kommt es zu Schutzstreifenreduzierungen von insgesamt ca. 5,9 ha. Im Schutzstreifen kommt es zwar nicht zum Flächenverlust aber aufgrund der (Wuchs)Höhenbeschränkung zu einer Nutzungseinschränkung auf der Fläche in dem Sinne, dass dort z.B. keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Die Wuchshöhenbeschränkung wird auf allen mit Gehölzen bestandenen Flächen wirksam,

die über eine bestimmte Wuchshöhe hinausgehen. Dies trifft regelmäßig bei Wald zu, der auf ca. 9,2 ha der Schutzstreifenerweiterung betroffen ist. Hier kommt es auf Grund der Wuchshöhenbeschränkung zwar zu einer Beeinträchtigung der Waldflächen, aber weder wird die Fläche versiegelt, noch die forstwirtschaftliche Nutzung unterbunden. Auch die ca. 7,5 ha Schutzstreifenerweiterungen auf Offenlandflächen führt zu keinem Flächenverlust in dem Sinne, dass die derzeitige Nutzung nicht mehr möglich wäre. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ohne Einschränkungen möglich. Die Schutzstreifenreduzierungen finden nahezu vollständig auf Offenlandflächen statt.

Angesichts der insgesamt geringen Nutzungseinschränkungen die mit der Flächeninanspruchnahme der Schutzstreifenerweiterung verbunden ist, die zusätzlich noch unmittelbar angrenzend an den bestehenden Schutzstreifen erfolgt, ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Da insgesamt mit dem Änderungsantrag nur noch 33 Mastneubauten notwendig werden, einer weniger als im Ursprungsantrag angenommen, verringert sich in diesem Bereich die Einwirkungsintensität und die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung gegenüber dem Ursprungsantrag.

d) Schutzgut Boden

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auswirkungen

Da insgesamt mit dem Änderungsantrag nur noch 33 Mastneubauten notwendig werden, einer weniger als im Ursprungsantrag angenommen, verringert sich in diesem Bereich die Einwirkungsintensität und die Bodeninanspruchnahme in Form von Versiegelung gegenüber dem Ursprungsantrag um ca. 150 m². Auch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten werden dadurch in geringem Maße weniger benötigt.

e) Schutzgut Wasser

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auswirkungen

Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha. Hier wird eine Wuchshöhenbeschränkung wirksam, die den regelmäßigen Rückschnitt von Gehölzen bedingt, die die zulässige Endwuchshöhe überschreiten. Nach einem anfänglichen baubedingten stärkeren Rückschnitt zur Herstellung des Schutzstreifens, werden die Gehölze, auch im Rahmen von Pflegemaßnahmen, nur noch selektiv zurückgeschnitten. Die Wuchshöhenbeschränkung wird auf allen mit Gehölzen bestandenen Flächen wirksam, die über eine bestimmte Wuchshöhe hinausgehen. Für Gehölze, deren Endwuchshöhe geringer ist, ist kein Gehölzrückschnitt erforderlich. Ebenso unterliegt der sonstige Uferbewuchs wie Hochstaudenfluren oder Röhrichte keiner Beschränkung.

Durch den selektiven Rückschnitt der Gehölze, die die zulässige Wuchshöhe erreichen, kommt es zu keinem Verlust von Uferbewuchs, sondern zur Reduzierung der Höhe der betroffenen Gehölze. Die Beschattung wird dadurch nicht erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung der Oberflächengewässer ist somit nicht zu erwarten.

Da insgesamt mit dem Änderungsantrag nur noch 33 Mastneubauten notwendig werden, einer weniger als im Ursprungsantrag angenommen, verringert sich in diesem Bereich die Einwirkungsintensität.

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG:

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

In Baden-Württemberg erfolgt in zwei Wasserschutzgebieten (Haidgauer Heide; Alttann) eine Schutzstreifenänderung. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die Retentionsfähigkeit des Bodens oder die Menge und Qualität des Grundwasserdargebots. In Bayern kommt es zu einer kleinräumigen Verschiebung des Mastes 1041 innerhalb des WSG Senden, Zone II. Hier soll auch eine Schutzstreifenerweiterung vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie dem Einsatz neuester Technik und speziellen Schutzmaßnahmen wie dem Unterlassen von Wartungsarbeiten, Ölwechsel und Reinigungsarbeiten an Baumaschinen, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die anderen o.g. Gebiete sind vom Änderungsgegenstand nicht betroffen.

f) Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auswirkungen

Schutzstreifenänderungen

Baubedingt kann es bei der Aufweitung des Schutzstreifens zur Beeinträchtigung von natürlichen Landschaftsbildelementen oder landschaftsprägenden Gehölzen kommen. Mit der Aufweitung des Schutzstreifens sind vor allem im Wald stärkere Gehölzrückschnitte verbunden und es kann bei der erstmaligen Herstellung der Schutzstreifenerweiterungsflächen zu einer mittleren Einwirkungsintensität kommen. Allerdings schließt die Aufweitung an den bestehenden Schutzstreifen an, der den Landschaftsraum bereits maßgeblich prägt. Somit kommt es nicht zu einer Neuzerschneidung von Gebieten.

Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha, davon ca. 9,2 ha Waldflächen. Von den übrigen ca. 7,5 ha Schutzstreifenerweiterung entfallen ca. 6,9 ha auf Offenlandflächen ohne Gehölze (überwiegend Acker, teilweise Grünland, vereinzelt sonstige Offenlandbiotope), wovon landwirtschaftliche Flächen ca. 5,9 ha ausmachen. Bei ca. 0,6 ha der Offenlandflächen handelt es sich um Klein- und Einzelgehölze (Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume). In den Offenlandflächen mit Klein- und Einzel-

gehölzen kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass vereinzelt Rückschnitte erfolgen müssen und es damit zur Beeinträchtigung einzelner Landschaftsbildelemente kommen kann. In den Offenlandflächen ohne Gehölze hat die Schutzstreifenerweiterung keine Auswirkungen. Durch die Bestandstrasse liegt bereits eine Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile vor. Da die Schutzstreifenerweiterungsflächen unmittelbar an den Bestandsschutzstreifen anschließen, kommt es zu keiner Neuzerschneidung von Waldflächen und zusammenhängenden Landschaftsteilen. Neben der Schutzstreifenerweiterung von ca. 16,7 ha kommt es an anderen Stellen zu Schutzstreifenreduzierungen von insgesamt ca. 5,9 ha. Die Schutzstreifenreduzierungen finden nahezu vollständig auf Offenlandflächen statt.

Anlagebedingt wird in den Schutzstreifenerweiterungsflächen eine Wuchshöhenbeschränkung wirksam. Die zulässige Wuchshöhe im Schutzstreifen nimmt mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung zu, d.h. die dortige Wuchshöhenbegrenzung ist im Bereich der Schutzstreifenerweiterung geringer als unterhalb der Leitung. Dort, wo die Schutzstreifenerweiterung erfolgt, besteht somit die geringste Wuchshöhenrestriktion innerhalb des Schutzstreifens. Ein Gehölzrückschnitt wird nur erforderlich, wenn die Endwuchshöhe der Gehölze die zulässige Wuchshöhe übersteigt. In diesem Falle kommt es zum Gehölzrückschnitt und nicht zum Verlust von Gehölzen. Für Gehölze, deren Endwuchshöhe geringer ist als die zulässige Wuchshöhe, besteht keine Notwendigkeit des Rückschnitts und somit auch keine Einwirkungsintensität. Im Rahmen der regelmäßigen Trassenpflege während der **Betriebs**phase ist eine selektiver Rückschnitt von Einzelgehölzen möglich, die die zulässige Wuchshöhe überschreiten.

Masthöhenänderung

Von den 33 neu zu bauenden Masten werden 13 Neubaumasten um maximal bis zu 9,8 m höher und 19 Neubaumasten um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmasten. Aufgrund der räumlichen Nähe der Neubaumasten zu den Bestandsmasten, der Entlastung durch die Rückbaumasten und der sich nur geringfügig ändernden Masthöhen und der überwiegend siedlungsfernen Lage der Masterhöhungen, ist das Vorhaben nicht geeignet, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszulösen, die über die Wirkungen der Bestandsleitung in erheblichem Maße hinausgehen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG

Durch den Änderungsgegenstand kommt es in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) Karbachtal: Masten 195 – 199, 203 – 204 und dem LSG Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu: Masten 1222 – 1223 zu Schutzstreifenänderungen. Hier muss von einer mittleren Empfindlichkeit bei Wald- und sonstigen Gehölzflächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ausgegangen werden. Allerdings kommt es aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung und dem damit verbundenen Rückschnitt der Gehölze zwar zu einer Beeinträchtigung, aber nicht zum Verlust derselben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete ist nicht zu erwarten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind entsprechende Anträge auf Befreiung zu stellen. Mastneu- oder -rückbauten finden innerhalb der Landschaftsschutzgebiete durch den Änderungsgegenstand nicht statt.

g) Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auswirkungen

Gegebenenfalls kann es aufgrund der Maßnahmen im Schutzstreifen zur Wuchshöhenbeschränkung zu Veränderungen des Lokalklimas kommen. Diese sind aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig abschätzbar; es ist aber von einer sehr geringen Wirkintensität auszugehen.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Im Umfeld der Antragstrasse sind eine Vielzahl archäologischer Fundstellen bekannt. Auswirkungen sind hier vor allem im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten (Mastneubau und Mastrückbau) zu erwarten. Durch die Schutzstreifenänderung kommt es zu keinen Eingriffen in den Boden, so dass archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler nicht von Auswirkungen betroffen sind. Nach wie vor ist an drei Stellen ein Mastneubau mit dem entsprechenden Mastrückbau geplant. Die Lage der neuen Maststandorte weicht maximal 200 m von der Bestandsachse ab. 13 Neubaumaste werden dabei um maximal ca. 9,8 m höher und 19 Neubaumaste um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmaste. Aufgrund der räumlichen Nähe der Neubaumasten zu den Bestandsmasten, der Entlastung durch den Rückbau der Masten und die sich nur geringfügig und punktuell ändernden Masthöhen, ergeben sich keine Wirkungen auf die Erlebbarkeit von Baudenkmalen gegenüber den Wirkungen durch den Bestand. Auch das Ortsbild wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsleitung nicht erheblich beeinträchtigt.

i) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind regelmäßig zu erwarten, da es viele Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern gibt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nach derzeitigem Planungsstand aber nicht ersichtlich.

2. Artenschutz

Den beantragten Änderungen und dem Bundesfachplanungsvorhaben insgesamt stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (vgl. Anhang 4 – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG) zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die Anlage und den Betrieb der Leitung für die Anhang IV-Arten der FFH-

Richtlinie und die europäischen Vogelarten (Brut- und Rastvögel) durch das geänderte Vorhaben teils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens auf Basis des aktuellen Planungsstands wurden dabei nachvollziehbar im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben betrachtet.

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat dabei zunächst die Auswirkungen aufgrund der dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen beurteilt und anschließend sämtliche Auswirkungen des Gesamtvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob dem gesamten Vorhaben Belange des besonderen Artenschutzes entgegenstehen.

Relevante Auswirkungen des Vorhabens

Die Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung umfassen Schutzstreifenänderungen, Mastverschiebungen, die zu kleinräumigen Abweichungen der Trassenachse führen und Masthöhenveränderungen.

Mit den Schutzstreifenänderungen sind bau- und betriebsbedingte Gehölzrückschnitte aufgrund der Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens verbunden, die zur Veränderung von Biotopen und Habitaten, Verlusten von Individuen oder Entwicklungsstadien sowie zur Störung empfindlicher Tierarten führen können. Im Offenland sind keine Maßnahmen im Schutzstreifen nötig, die zu Beeinträchtigungen führen. Eine Neuzerschneidung von Waldflächen findet nicht statt, da die Schutzstreifenerweiterungen an den vorhandenen Schutzstreifen angrenzen, so dass keine Zerschneidungseffekte zu erwarten sind. Die Mastverschiebungen führen hinsichtlich des Neubaus von Masten zu keinen neuen oder zusätzlichen Auswirkungen, die auf dieser Planungsebene ersichtlich wären, und werden somit im Folgenden nicht weiter betrachtet. Die kleinräumigen Verschwenkungen der Trassenachse sowie die Masthöhenveränderungen sind hinsichtlich der Kollision von Vogelarten mit der Freileitung (Vogelschlag) betrachtungsrelevant. Veränderungen der Kulissenwirkung und damit Meidungseffekte für Offenlandbrüter wurden vom Vorhabenträger aufgrund der kleinräumigen Verschiebung der Maste um wenige Meter bzw. im Bereich Ringschnait aufgrund des Verlaufs in einem vorbelasteten Raum nachvollziehbar als nicht betrachtungsrelevant eingestuft.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden die als betrachtungsrelevant eingestuften Auswirkungen auf die Artengruppen Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Käfer), Weichtiere, Krebstiere sowie Pflanzen untersucht. Für die einzelnen Artengruppen ergaben sich folgende Ergebnisse:

Säugetiere (Biber, Haselmaus, Fledermäuse)

Der Änderungsgegenstand betrifft die genannten Arten in Form der Schutzstreifenänderung. Die mit der Aufweitung des Schutzstreifens verbundenen Gehölzrückschnitte betreffen Gehölze, die sich angrenzend an der bereits bestehenden regelmäßig gepflegten Trasse befinden. Sollten die Gehölze die erforderliche Wuchshöhe überschreiten, ist ein partieller Gehölzrückschnitt vorgesehen, aber keine vollständige Rodung. Die Gehölzrückschnitte im

Schutzstreifen können, insbesondere bei Fledermäusen, potenziell zu Individuenverlusten, Störungen oder zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beschrieben, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Zu den Maßnahmen gehören Schutzmaßnahmen an Gewässern mit Bibervorkommen sowie eine Bauzeitenregelung, Baufeldräumung außerhalb der Nestbau- und Aufzuchtzeiten der Haselmaus, ggf. der Erhalt von Quartierbäumen baumbewohnender Fledermäuse bzw. die Rodung außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie, für den Fall des Verlusts von Quartieren, das Anbringen von Fledermaus- bzw. Haselmausnistkästen und ggf. ergänzend die Entwicklung von Ersatzhabitaten. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für die Säugetiere für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

Brut- und Rastvögel

Der Änderungsgegenstand betrifft Brut- und Rastvögel einerseits aufgrund der bau- und betriebsbedingten Gehölzrückschnitte im Zuge der Schutzstreifenänderung und andererseits aufgrund der anlagebedingten Änderung des Kollisionsrisikos im Zuge der Masthöhenänderung und der kleinräumigen Trassenverschwenkung.

Die mit der Aufweitung des Schutzstreifens verbundenen Gehölzrückschnitte betreffen insbesondere Brutvogelarten der ökologischen Gilden „Wälder und flächige Gehölze bewohnende Arten“, „Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende Arten“, „Brachen, Heide, Freiflächen und Säume bewohnende Arten“ und „Landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten“, die ihre Horste bzw. Nester in Bäumen oder Gehölzen anlegen (z. B. Rotmilan, Mäusebussard). Zudem können die in den Vogelschutzgebieten Wurzacher Ried (DE 8025-401) und Rohrsee (DE 8125-441) vorkommenden Rastvögel ggf. von den Gehölzrückschnitten im Schutzstreifen außerhalb der Gebiete betroffen sein. Die Gehölzrückschnitte im Schutzstreifen können potenziell zu Individuenverlusten, Störungen oder zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen beschrieben, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Durch Bauzeitenregelungen und Gehölzrückschnitte außerhalb der Brut- bzw. Rastzeit können Tötungstatbestände und erhebliche Störungen vermieden werden. Sofern Verluste von Horsten und Nestern in Bäumen und Gehölzen nicht vermieden werden können, werden zum Erhalt der ökologischen Funktionalität künstliche Nisthilfen angebracht oder Nisthabitate und Feldgehölzinseln angelegt.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brut- und Rastvögeln mit der Freileitung ergeben sich Änderungen aufgrund der Masthöhenänderung und der kleinräumigen Trassenverschwenkung. Im Vergleich zum ursprünglichen Antrag sind neben den 15 reinen Masterhöhungen von bis zu ca. 5 m zusätzlich aufgrund des Mastneubaus auch 13 Masterhöhungen von bis zu ca. 9,8 m und 19 Verringerungen der Masthöhen um bis zu ca. 13,8 m vorgesehen. Die Abweichungen von der Trassenachse gemäß Bundesfachplanungsentscheidung betragen in einem Fall (Mast 2041) ca. 60 m, in allen anderen Fällen unter 30 m. Der Mast 1083 bei Ringschnait weicht ca. 179 m von der Bestandsachse und ca. 19 m von der Trassenachse gemäß Bundesfachplanungsentscheidung ab. Die ursprüngliche Gestalt und der Verlauf der

Bestandsleitung bleiben somit überwiegen erhalten. Im Falle der Masthöhenänderungen und kleinräumigen Trassenverschwenkungen im Vergleich zur Bestandsleitung wurde die Konfliktintensität des Vorhabens gemäß Bernotat et al. (2018) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung als sehr gering bis gering eingestuft. Der Vorhabenträger hat zudem die EnBW-Studie „Gefährdungsanalyse zur Vermeidung von Vogelschlag an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ herangezogen und dargelegt, dass für die Bestandsleitung in Bereichen mit Mastneubauten nur ein entweder geringes (Untere und Obere Argen) oder kein avifaunistisches Gefährdungspotenzial (übrige Leitung) vorliegt. Da die Konfliktintensität des Vorhabens als sehr gering bis gering einschätzt wurde und zugleich kein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial für die Bestandsleitung erkennbar ist, kommt die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung nachvollziehbar zum Ergebnis, dass – ggf. unter Berücksichtigung einer Markierung des Erdseils mit Vogelmarkern – das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für das Planfeststellungsverfahren ist seitens des Vorhabenträgers eine weiterführende Prüfung und die Ermittlung weiterer Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos für Vögel an Freileitungen gemäß Bernotat et al. (2018) auf Grundlage von Kartierungen vorgesehen.

Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen für Brut- und Rastvögel für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

Amphibien, Reptilien

Der Änderungsgegenstand betrifft die genannten Arten in Form der Schutzstreifenänderung. Die Wuchshöhenbeschränkung selbst hat keine Auswirkung auf Amphibien und Reptilien, aber die damit verbundene Inanspruchnahme der Habitate kann potenziell zu baubedingten Störungen und Individuenverlusten führen. In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dazu gehören die Baufeldfreimachung außerhalb der Winterruhe in Reptilien-Lebensräumen und in Winterhabitaten der Amphibien sowie das Aufstellen mobiler Schutzzäune zum Schutz wandernder Tiere. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für Amphibien und Reptilien für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse

Der Änderungsgegenstand hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf diese Artengruppen, da die für den Artenschutz relevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Gewässern leben und somit vom Änderungsvorhaben nicht betroffen sind.

Libellen, Schmetterlinge

Der Änderungsgegenstand betrifft Libellen und Schmetterlinge in Form der Schutzstreifenänderung. Durch die baubedingte Inanspruchnahme der Habitate können sich Beeinträchtigungen ergeben. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass sowohl für den Änderungsgegenstand als auch für das Gesamtvorhaben ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist, wobei ggf. erforderliche wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen

werden. Hierzu gehören die Baufeldräumung während der Hauptflugzeit und die frühzeitige Mahd vor der Eiablage.

Käfer

Der Änderungsgegenstand betrifft Käfer in Form der Schutzstreifenänderung. Zwar lagen im Rahmen der Ersteinschätzung keine Hinweise über das Vorkommen relevanter Käferarten vor. Da Gehölzbereiche, die auch alte Bäume enthalten können, von den Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sind, können Auswirkungen auf holzbewohnende Käferarten wie z.B. den Juchtenkäfer/Eremiten allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Eine vollständige Fällung von alten Bäumen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, findet nicht statt, da die Wuchshöhenbeschränkung am Rande der bestehenden Schutzstreifen liegen und damit nur ein Zurückschneiden auf eine verträgliche Wuchshöhe durchzuführen ist. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzrückschnitte im Schutzstreifen dennoch zur Tötung von Individuen oder zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden als Schutzmaßnahmen ein sukzessiver Kronenrückschnitt im Falle des Vorkommens relevanter holzbewohnender Käferarten, die Bergung von besiedelten (ggf. höhlenartigen) Ast- und Stammstücken zur Umsiedlung und das Belassen von Stubben und Hochstubben beschrieben. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für holzbewohnende Käferarten für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

Pflanzen

Der Änderungsgegenstand betrifft Pflanzen in Form der Schutzstreifenänderung. Durch die damit verbundene Wuchshöhenbeschränkung können Pflanzenarten mit Lebensraum im Wald betroffen sein. Dazu zählen das Grüne Besenmoos, das epiphytisch auf Laubbäumen wächst, sowie Frauenschuh und Berg-Wohlverleih, die u. a. in lichten Wäldern vorkommen. Eine direkte Beeinträchtigung durch die Wuchshöhenbeschränkung ist nicht zu erwarten, weil die Arten auf dem Boden bzw. im bodennahen Bereich wachsen und keine vollständige Entnahme von Bäumen vorgesehen ist. Eine indirekte Beeinträchtigung des Wuchsstandorts kann durch die Änderung der Belichtungssituation z.B. für den Frauenschuh nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zudem können potenziell vorkommende relevante Pflanzenarten während der Bauphase durch Inanspruchnahme beeinträchtigt werden. In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen beschrieben, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Zu den Maßnahmen gehören das Absperren sensibler Bereiche, die Optimierung der Belichtungssituation sowie ggf. die Entfernung von Konkurrenzvegetation. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für Pflanzen für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

3. Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete

Die beantragten Änderungen und das Bundesfachplanungsvorhaben insgesamt sind, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzzielen der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete sowie die europäischen Vogelschutzgebiete, die vom Vorhabenträger auf den möglichen Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung geprüft wurden, ist nach dem Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen bzw. der Verträglichkeitsprüfungen festzustellen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele, die durch das geänderte Vorhaben ausgelöst werden könnten, mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (vgl. Anhang 3 – Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG).

Im Untersuchungsraum von 500 m (FFH-Gebiete) bzw. 1.000 m (Vogelschutzgebiete) beidseits der Leitungsachse befinden sich acht FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete, die z.T. vom Vorhaben gequert oder randlich tangiert werden. Für diese Gebiete hat der Vorhabenträger die dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens auf Basis des aktuellen Planungsstands nachvollziehbar im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben betrachtet. Er hat dabei aktuelle Rechtsgrundlagen für die Herleitung der Erhaltungsziele herangezogen. Darüber hinaus wurden u.a. Daten aus aktuell verfügbaren Managementplänen oder entsprechenden Entwurfsständen sowie die aktuellen Standarddatenbögen berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat dabei die im oben genannten Untersuchungsraum liegenden Natura 2000-Gebiete zunächst hinsichtlich der im Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen betrachtet und anschließend sämtliche Auswirkungen des geänderten Vorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob das gesamte Vorhaben verträglich mit den Schutzzielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes ist.

Für die einzelnen Natura 2000-Gebiete ergaben sich nachfolgende Ergebnisse:

FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371 und FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ DE 7625-311 (vgl. Anhang 3, Kap. 6 und 7 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft die beiden FFH-Gebiete innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m durch eine Schutzstreifenerweiterung im Bereich des Spannfelds der Maste 36–37 (Bl. 4521). Die Schutzstreifenerweiterung findet auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der FFH-Gebiete statt. In den Offenlandflächen hat die Schutzstreifenerweiterung keine Auswirkungen, da die dort befindlichen Biotope die zulässige Wuchshöhe nicht erreichen. Da durch die Änderungen und Konkretisierungen keine Auswirkungen auf die beiden FFH-Gebiete ersichtlich sind, ergibt sich keine Betrachtungsrelevanz für das Änderungsverfahren.

FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311 (vgl. Anhang 3, Kap. 8 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m durch eine Schutzstreifenerweiterung im Bereich der Spannfelder der Maste 36–37 und 59–60 (Bl. 4572). Die Schutzstreifenerweiterungen finden außerhalb des FFH-Gebietes statt, so dass im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung nachvollziehbar aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet nur für indirekte Störungen durch den Rückschnitt auf charakteristische Vogelarten eine weitere Betrachtung erforderlich war. Unter Berücksichtigung der Maß-

nahme „Vorgaben zur Baufeldräumung oder Bauzeitenregelung bei Nachweisen charakteristischer Arten“ sind jedoch nachvollziehbar keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch für das Gesamtvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ersichtlich.

FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341 (vgl. Anhang 3, Kap. 9 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m durch Schutzstreifenerweiterungen im Bereich der Spannfelder der Maste 129–130 am Wurzacher Ried und der Maste 151–154 am Rohrsee (jeweils Bl. 4572). Die Schutzstreifenänderungen sind außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen, jedoch im Bereich des Rohrsees unmittelbar an dieses angrenzend. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass baubedingte Störungen unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Baufeldräumung oder Bauzeitenregelung sowie bau- und betriebsbedingte Individuenverluste des Kammmolchs durch eine angepasste Trassenpflege und z.B. durch das Aufstellen von Amphibienzäunen oder das Durchführen der Arbeiten außerhalb der Hauptwanderzeiten vermieden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind somit aufgrund des Änderungsgegenstands nicht zu erwarten und sind auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich.

FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ DE 8224-311 (vgl. Anhang 3, Kap. 10 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m durch Schutzstreifenerweiterungen im Bereich der Maste 162, 179 und 180 (Bl. 4572). Die Schutzstreifenänderung am Mast 180 betrifft lediglich Offenland, so dass keine Auswirkungen entstehen. Die betroffenen Flächen am Mast 162 und 179 befinden sich in mindestens 350 m Entfernung zum FFH-Gebiet, so dass im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung lediglich baubedingte Störungen zu betrachten waren, jedoch im Ergebnis aufgrund der Entfernung nachvollziehbar keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem ist im Zuge des Neubaus des Winkelabspannmastes 178 als Mast 1178 eine Masterhöhung um ca. 4,9 m sowie eine kleinräumige Verschwenkung der Leitung um ca. 17 m außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass für diese Änderungen, auch im Zusammenwirken mit der Umbeseilung, insgesamt ein relevantes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind somit aufgrund des Änderungsgegenstands nicht zu erwarten und sind auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich.

FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ DE 8124-341 (vgl. Anhang 3, Kap. 11 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m durch Schutzstreifenerweiterungen im Bereich der Maste 179 und 180 (Bl. 4572). Die Schutzstreifenänderung am Mast 180 betrifft lediglich Offenland, so dass keine Auswirkungen entstehen. Die betroffenen Flächen am Mast 179 befinden sich in mindestens 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet, so dass im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung lediglich baubedingte Störungen zu betrachten waren, jedoch im Ergebnis aufgrund der Entfernung nachvoll-

ziehbar keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem ist im Zuge des Neubaus des Winkelabspannmastes 178 als Mast 1178 eine Masterhöhung um ca. 4,9 m sowie eine kleinräumige Verschwenkung der Leitung um ca. 17 m außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass für diese Änderungen, auch im Zusammenwirken mit der Umbeseilung, insgesamt ein relevantes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind somit aufgrund des Änderungsgegenstands nicht zu erwarten und sind auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich.

FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 (vgl. Anhang 3, Kap. 12 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m durch Schutzstreifenerweiterungen im Bereich der Spannfelder der Maste 195–199, 203–204 und 207–209 (Bl. 4572) außerhalb des FFH-Gebietes. Südlich daran anschließend ist im Querungsbereich der Leitung mit dem FFH-Gebiet eine Änderung der Standorte der vier Maste 210–213 durch Neubau als Maste 1210–1213 geplant. Mast 211, der aktuell im FFH-Gebiet steht, soll außerhalb des FFH-Gebiets neu gebaut werden, wodurch sich eine Verschiebung der Winkelabspannmaste 1210 und 1212 (außerhalb des FFH-Gebietes) ergibt. Damit einhergehend ergibt sich eine leichte Verschiebung des Schutzstreifens gegenüber der Ursprungsplanung sowie dem jetzigen Trassenverlauf nach Westen hin. Zudem kommt es in einigen Bereichen auch zu einer Erweiterung des Schutzstreifens. Beim Neubau der Maste 1210–1213 kommt es in einem Fall zu einer Masterhöhung von ca. 3,8 m und ansonsten zu einer Verringerung der Masthöhen um bis zu ca. 9,9 m.

Anlagebedingte Wirkungen können durch den Neubau des Mastes 1211 außerhalb der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets nachvollziehbar vermieden werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurde festgestellt, dass für den Rückbau des Bestandsmastes nur eine kleinflächige baubedingte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet notwendig ist, da sich der Mast am Rande des FFH-Gebietes und direkt an einem Weg befindet. Der Eingriff soll durch Belassen des Fundaments im Boden so gering wie möglich gehalten werden. Durch weitere Schutzmaßnahmen der Lebensraumtypen/Habitate wie Erhalt von Einzelbäumen mit Habitatfunktion sowie Vorgaben für die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen sind baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Vorhabenträger geht nachvollziehbar davon aus, dass die Verschiebung des Mastes 211 außerhalb des FFH-Gebietes auf lange Sicht eine Entlastung des FFH-Gebietes darstellt. Baubedingte Störungen, auch im Zusammenhang mit Schutzstreifenänderungen, können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Des Weiteren wurde in der Verträglichkeitsabschätzung nachvollziehbar dargelegt, dass keine relevante Änderung hinsichtlich der Zerschneidung von Biotopen und Habitaten anzunehmen ist. Zudem führt die Achsverschwenkung nicht zu Meidungseffekten, da sich keine entsprechend empfindlichen Vogelarten im betrachteten Bereich des FFH-Gebietes befinden. Aufgrund der kleinräumigen Achsverschwenkung und der Masthöhenänderungen ist nachvollziehbar auch keine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurden zudem die Auswirkungen aufgrund der Verschiebung und Erweiterung des Schutzstreifens betrachtet. Hierdurch sind Gehölzbereiche in und angrenzend an das FFH-Gebiet ggf. von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen, wodurch mögliche bau- und betriebsbedingte

Wirkungen auf Lebensraumtypen und Arten nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, wie Vorgaben zu Art, Maß und zeitlicher Umsetzung der Trasseneinrichtung und -pflege, kommt der Vorhabenträger jedoch nachvollziehbar zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind somit aufgrund des Änderungsgegenstands nicht zu erwarten und sind auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich.

FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342 (vgl. Anhang 3, Kap. 13 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m durch den Neubau der Maste 1222–1224 und der Verringerung der Masthöhen um bis zu ca. 13,8 m. Beim Mast 225 fällt die Masterhöhung mit 2,5 m geringer aus als mit 5 m im Ursprungsantrag. Es befindet sich kein Mast innerhalb des FFH-Gebietes. Zudem ist eine Schutzstreifenerweiterung im Bereich des Mastes 222 innerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurden die Auswirkungen aufgrund der Schutzstreifenerweiterung im Bereich des Mastes 222 betrachtet. Durch die mit der Wuchshöhenbegrenzung verbundenen Gehölzrückschnitte können sich bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf Lebensraumtypen und Arten ergeben. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, wie Vorgaben zu Art, Maß und zeitlicher Umsetzung der Trasseneinrichtung und -pflege, kommt der Vorhabenträger jedoch nachvollziehbar zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Baubedingte Störungen, auch im Zusammenhang mit Schutzstreifenänderungen, können durch eine Bauzeitenregelung für charakteristische Vogelarten und für den Biber vermieden werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurde zudem nachvollziehbar dargelegt, dass für die Masthöhenänderungen, auch im Zusammenwirken mit der Umbeseilung, insgesamt ein relevantes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind somit aufgrund des Änderungsgegenstands nicht zu erwarten und sind auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich.

Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401 (vgl. Anhang 3, Kap. 14 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das Vogelschutzgebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m durch Schutzstreifenerweiterungen im Bereich der Spannfelder der Maste 129–130 (Bl. 4572). Die Schutzstreifenänderungen sind in ca. 240 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet vorgesehen. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass baubedingte Störungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Bauzeitenregelung sowie bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch eine angepasste Trassenpflege vermieden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes sind somit aufgrund des Änderungsgegenstands nicht zu erwarten und sind auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich.

Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441 (vgl. Anhang 3, Kap. 15 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG)

Der Änderungsgegenstand betrifft das Vogelschutzgebiet innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m durch Schutzstreifenerweiterungen westlich der Maste 152 und 153 (Bl. 4572). Die Schutzstreifenänderungen sind außerhalb des Vogelschutzgebietes vorgesehen, grenzen jedoch unmittelbar an dieses an. Im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass baubedingte Störungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Bauzeitenregelung vermieden werden können. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen durch die Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen konnten ausgeschlossen werden, da es sich bei den betroffenen Waldrandbereichen nicht um Lebensräume der im Gebiet geschützten Vogelarten handelt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes sind somit aufgrund des Änderungsgegenstands nicht zu erwarten und sind auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich.

4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegten Trasse nicht entgegen.

aa) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Die mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trasse stimmt mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, überein.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Der Begriff des Entgegenstehens wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert. Danach reicht eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung aus, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 70.

Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, auch nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG wiederum materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht, also eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist.

(1) Maßgebliche Pläne und Programme

Die Bundesnetzagentur wurde an der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der folgenden rechtskräftigen Raumordnungspläne beteiligt und über das Inkrafttreten des jeweiligen Plans informiert:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2018, in Kraft getreten am 01.03.2018. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung sind somit zu beachten.
- Regionalplans Donau-Iller, 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“, in Kraft getreten am 23.12.2015. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung sind somit zu beachten.

(2) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Der Änderungsgegenstand hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in den maßgeblichen Plänen und Programmen enthaltenen Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese räumlich oder inhaltlich nicht betroffen sind.

bb) Natura 2000-Gebiete

Die Belange des Gebietsschutzes/Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand des Kap. B. VI. 3. – Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete, S. 32.

cc) Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes sind Gegenstand des Kap. B. VI. 2. – Artenschutz, S. 28.

dd) Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes (elektrische und magnetische Felder sowie Schallimmissionen) sind Gegenstand des Kap. B. VI. 1. a) – Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, S. 21.

b) In die Abwägung einzustellende Belange

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb der festgelegten Trasse stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. B. V. 6. – Gesamtabwägung, S. 63) keine überwiegenden

öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für das nachfolgende Verfahren verbindliche Entscheidung über den Verlauf einer raumverträglichen Trasse. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Wie bereits in den Kapiteln B. III. - Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, S. 10, B. IV. - Ablauf des vereinfachten Verfahrens, S. 15 und B. V. 1. - Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, S. 19 dargestellt, prüft sie hingegen im vereinfachten Verfahren nicht nach § 5 Abs. 4 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer SUP, da durch die SUP-Vorprüfung mittels einer überschlägigen Prüfung bereits festgestellt wurde, dass auf dieser Planungsebene keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In Kapitel 7 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG (S. 358 ff.) hat der Vorhabenträger darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Der Begriff „überwiegend“ (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG) stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln verwiesen.

aa) Raumordnerische Beurteilung

Die mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trasse stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, soweit nach § 5 Abs. 2 NABEG keine Bindungswirkung besteht und sie der Abwägung zugänglich sind, überein.

(1) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht werden.

Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung wurden bereits unter B. VI. 4. a) aa) beachtet. Das Nichtentstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG) bzw. das Entfallen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet hingegen nicht, dass die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lässt. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden aber berücksichtigt, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 69. Auch die in widersprochenen Zielen zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange werden berücksichtigt.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

(2) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Das Vorhaben Nr. 25 BBPlG berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

<u>Bayern</u>

- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Gesamtfortschreibung 2013, in Kraft getreten am 01.09.2013
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2018, in Kraft getreten am 01.03.2018
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2019, in Kraft getreten am 01.01.2020. Eine räumliche Betroffenheit des Bereiches, für den die Teilfortschreibung gilt, liegt nicht vor.

<u>Baden-Württemberg</u>

- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 in Kraft getreten am 21.08.2002

<u>Region Bodensee-Oberschwaben</u>

- Regionalplan Bodensee-Oberschwaben in Kraft getreten am 04.04.1996, inkl. 1. bis 4. Änderung

- Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Teilfortschreibung Oberflächennahe Rohstoffe 2003 in Kraft getreten am 26.08.2003

Bei dem

- Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019 zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ohne Kap. 4.2 Rohstoffe und 4.3 Energie

sowie der

- Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Anhörungsentwurf zur Stellungnahme gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017, Stand Juni 2018

handelt es sich um in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne. Die enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Region Donau-Iller

- Regionalplan Donau-Iller in Kraft getreten am 24.09.1987
- Regionalplan Donau-Iller, 1. Teilfortschreibung – Zentrale Orte/ Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung (im Bereich des Militärflugplatzes Memmingen) in Kraft getreten am 28.08.2001
- Regionalplan Donau-Iller, 2. Teilfortschreibung "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Bereich der Grimmelfinger Graupensande" in Kraft getreten am 03.04.2004
- Regionalplan Donau-Iller, 3. Teilfortschreibung "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" in Kraft getreten am 11.07.2006

Bei dem

- Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller vom 23.07.2019

handelt es sich um einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan. Die enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Änderungsgegenstands auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Für alle Erfordernisse der Raumordnung, die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen enthalten sind und die in diesem Kapitel nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um

- Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen, insbesondere die hier zur Anwendung kommende kleinräumige Änderung der Trasse bzw. Schutzstreifenerweiterungen,
- Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten,
- Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse in den Änderungsbereichen und ihren Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegten Trasse stehen keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Kapitel dargelegt ist. Die aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung aus Kapitel 6 (Raumverträglichkeitsstudie, S. 237 ff.) der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG analog des Vorhabenträgers.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen mit Ausnahme des Regionalplans Donau-Iller als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt. Der Regionalplan Donau-Iller enthält im Textteil allgemeine Ziele sowie Leitsätze zu verschiedenen Themen.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der Landesplanungsgesetze (LPlGe) werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet. Auch die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG sowie des Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) stehen der festgelegten Trasse

nicht entgegen. Im § 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPlG BW) sind keine relevanten Grundsätze der Raumordnung enthalten.

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Raums zu sichern (Nr. 2 S. 1) und Kulturlandschaften zu erhalten (Nr. 5 S. 1),
- Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen und die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern (Nr. 6 S. 1 und 2) sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 S. 4),
- die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden und die Inanspruchnahme des Freiraums zu begrenzen (Nr. 2 S. 6),
- Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten (Nr. 4 S. 7),
- Grundwasservorkommen zu schützen (Nr. 6 S. 2) sowie
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 S. 5).

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Landesgebiets und seiner Teilräume zu sichern (Nr. 2 S. 1) und das Landschaftsbild Bayerns zu bewahren (Nr. 6 S. 1),
- die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Kultur- und Naturlandschaften und Naturdenkmäler zu erhalten und zu entwickelt (Nr. 5 S. 6, Nr. 6 S. 2 und 3),
- die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden sowie die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen (Nr. 2 S. 10),
- Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen (Nr. 7 S. 3) sowie den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen (Nr. 7 S. 1),
- Grundwasservorkommen zu schützen sowie die Reinhaltung der Gewässer sicherzustellen und den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung zu tragen (Nr. 7 S. 5 und S. 7),
- notwendige Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Nr. 3 S. 1),
- die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (Nr. 4 S. 2) sowie eine sichere und Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen sicherzustellen (Nr. 4 S. 1),
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen (Nr. 7 S. 10).

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG und des BayLPlG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Änderungsgegenstand und dem Vorhaben als Ganzen nicht entgegen. Sofern die Grundsätze der Raumordnung darauf abzielen, Funktionen von Flächen nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern, ist der Änderungsgegenstand bereits angesichts der beabsichtigten Änderung einer bestehenden bzw. festgelegten Trasse mit ihnen vereinbar, denn in der Summe wird der Raum nicht mit einer zusätzlichen Infrastruktur belastet. Insbesondere mit dem sog. Bündelungsgrundsatz, der auf die Vermeidung der Freiraumzerschneidung abzielt, steht der Änderungsgegenstand im Einklang, denn er betrifft Bereiche, die bereits durch die Bestandstrasse zerschnitten wurden.

(a) Hochspannungsleitungen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Hochspannungsleitungen:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z. B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten: - mindestens 400 m zu
a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.
Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. (LEP BY, Grundsatz 6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen. (LEP BW, Grundsatz 4.2.4)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden […]. (RP D.-I., Kap. B X, 1.1)

Bei notwendigen neuen Trassen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. In Gebieten der Region mit hoher Siedlungsdichte soll auf die Verkabelung hingewirkt werden. (RP D.-I., Kap. B X, 2.2)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Für die künftige Trassierung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen folgende Grundsätze gelten:
- Ausbau vor Neubau.
- Bündelung neuer mit vorhandenen Freileitungen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Betriebs- und Versorgungssicherheit.
- Prüfung von Rückbau oder Ersatz bestehender Leitungen bei Leitungsneubau.
- Gemeinsame Nutzung von Leitungsmasten durch mehrere Versorgungsunternehmen im Bedarfsfall.
- In empfindlichen Landschafts- und Siedlungsbereichen sind mögliche Alternativen wie Umbau im vorhandenen Netz, weniger landschaftsbelastende Trassierung, Verkabelung, anzustreben.
- Auf ausreichenden Abstand zu Überbauungen ist zu achten.

Standorte von Umspannwerken sollen landschaftsschonend angeordnet werden, die Leitungstrassen im Umfeld der Umspannwerke sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. (RP B.-O., Grundsatz 4.2.2 Elektrizität)

Darstellung der Auswirkungen

Durch den Änderungsgegenstand kommt es zu keinen Neuüberspannungen oder Neuzerschneidungen von Flächen. Es wird keine neue Freileitung errichtet. Die bestehenden gebündelten Verläufe, die die Bestandstrasse mit anderen Leitungstrassen aufweist, bleiben somit erhalten. Durch die Änderung der Schutzstreifen kommt es zu einer Wuchshöhenbeschränkung, die an die derzeitigen Schutzstreifen mit bestehenden Beschränkungen anschließt.

Bewertung der Auswirkungen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind mit den Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zu Hochspannungsleitungen vereinbar.
Die Grundsätze der maßgeblichen Pläne zielen darauf ab, bestehende Höchstspannungsleitungen zunächst auszubauen und Neubauten in Bündelung mit anderen Infrastrukturen zu errichten. Neuüberspannungen sollen vermieden und das Wohnumfeld, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen sowie Waldflächen geschont werden.
Dem Grundsatz der Bündelung und des Ausbaus vor Neubau entspricht das Vorhaben in hohem Maße.
Soweit der LEP BY Mindestabstände für eine ausreichende Wohnumfeldqualität festlegt, so bezieht er diese auf Neu- und Ersatzneubauten von Höchstspannungsleitungen und nicht auf die geplanten Schutzstreifenänderungen und geringfügigen Veränderungen der Maststandorte.

(b) Industrie und Gewerbe

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Industrie und Gewerbe:

Programm- und Planaussagen

<u>Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (RP B.-O. E)</u>

(Z) (1) Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft werden regionalbedeutsame, in der Regel interkommunal zu entwickelnde Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen sind in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig. (RP B.-O. E, Ziel 2.6.1 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe)

(Z) (2) Folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden als Vorranggebiete festgelegt: (…)

- Gemeinde: Amtzell/Wangen i. A., Standort Herfatz (…) (RP B.-O. E, Ziel 2.6.1 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe)

Darstellung der Auswirkungen

Die bestehende Leitung verläuft durch das geplante und derzeit unbebaute Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Herfatz in Wangen im Allgäu. In dem Gebiet ist der Neubau des Winkelabspannmastes Nr. 210 in der Achse der bestehenden Leitung geplant. Der Neubau des Mastes in der Achse der Bestandsleitung ist von der Entscheidung nach § 12 NABEG vom 23.11.2018 bereits abgedeckt. Der folgende Mast Nr. 211, welcher nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes liegt, wird außerhalb der Achse der Bestandsleitung neu gebaut. Hieraus ergibt sich eine Verlagerung der Trassenachse und eine Veränderung des Schutzstreifens der Leitung von Mast Nr. 210 aus in südliche Richtung. Im Spannfeld der Masten 207–208 wird der Schutzstreifen um 2 m beidseits der Leitung erweitert. In Teilen des Spannfeldes der Masten 208–209 wird der Schutzstreifen um 3 m beidseits der Leitung erweitert. Im Schutzstreifen der Leitung sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Somit kommt es durch den Änderungsgegenstand zu einer Vergrößerung der Fläche, die für die vorgesehene Nutzung nicht zur Verfügung steht.

Bewertung der Auswirkungen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zum Sachgebiet Industrie und Gewerbe vereinbar.

Die geplante Festlegung zielt darauf ab, die Wirtschaft und das Arbeitsplatzangebot in der Region zu entwickeln bzw. zu sichern und die ausgewiesenen Gebiete von Planungen und Maßnahmen, die die geplante Nutzung einschränken können, freizuhalten.

Durch die bestehende Leitung ist das Gebiet bereits in der Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt. Die geplanten Änderungen bzw. die Verlagerung der Schutzstreifen sind geringfügig. Da das Gebiet noch nicht bebaut ist, werden keine bestehenden Nutzungen eingeschränkt. Aufgrund der Lage des geplanten Vorranggebietes zwischen Autobahn und FFH-Gebiet ist eine kleinräumige Umgehung des Gebietes durch das Vorhaben nicht möglich. Der geringen zusätzlichen Beeinträchtigung des geplanten Vorranggebietes steht bei Neubau der Leitung an anderer Stelle eine komplette Neubelastung dieser Flächen gegenüber. Im Ergebnis der Abwägung ist somit der Nutzung des vorbelasteten bestehenden Trassenraums der Vorzug zu geben.

(c) Freiraumschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Freiraumschutz:

Programm- und Planaussagen

<u>Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)</u>

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP BY, Grundsatz 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft)

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP BY, Grundsatz 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche)

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. (LEP BY, Ziel 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen)

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen
- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche

erhalten und vermehrt werden. (LEP BY, Grundsatz 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume)

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (LEP BY, Kap. 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem)

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. (LEP BY, Kap. 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. (LEP BW, Grundsatz 5.1.1)

(Z) Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern. (LEP BW, Ziel 5.1.1)

(Z) In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. (LEP BW, Ziel 5.1.2.1)

(Z) Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

– Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA2000" sind,

– Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,

– Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,

– Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen. (LEP BW, Ziel 5.1.2)

(G) Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (LEP BW, Grundsatz 5.1.2.1)

(Z) Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. (LEP BW, Ziel 5.1.2.2)

(Z) [...] Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. [...]

In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen. (LEP BW, Ziel 5.1.3)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden. (RP D.-I., Kap. B I, 1.1 (Allgemeines Ziel))

Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden. (RP D.-I., Kap. B I, 1.2)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete als Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete), werden im bayerischen Teil der Region bestimmt und im baden-württembergischen Teil der Region dargestellt: [u.a] 57. Osterried, 66. Füramooser Ried, 72. Illertal, Rottal und Weihungstal, Lichternsee, Sandhagen, Nonnenmähder Insel, Pfingstgries, Taubes Ried, Tanzau, Rotburren, Dreieck zwischen Donau und Kanal beim Kraftwerk Donaustetten, Landschaftsteile auf den Gemarkungen Donaustetten, Unterweiler, Altheim/Weihung und Dellmensingen. (RP D.-I., Kap. B I, 2.1)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Durch die konsequente Einführung und Weiterentwicklung umweltschonender Landnutzungsformen und -bewirtschaftungstechniken sind in allen Landschaftsteilen der Region Bedingungen zu schaffen, die der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb der Schutzgebiete ausreichenden und angemessenen Lebensraum bieten. Biotope von besonderer ökologischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen. In der Region Bodensee-Oberschwaben ist neben dem Schutz des Bodenseeufers vor allem der Erhaltung und Sanierung folgender Biotoptypen große Priorität einzuräumen: Still- und Fließgewässer mit ihren Ufer- bzw. Auebereichen, Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, Trocken- und Halbtrockenrasen, Wacholderheiden, Hecken, Felsbiotope, extensives und mäßig intensives Wirtschaftsgrünland, Streuobstwiesen, naturnahe Wälder. (RP B.-O., Grundsatz 3.1.1 Arten- und Biotopschutz)

(G) Zur Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der verschiedenen Landschaftsteile der Region, ihrer Nutzbarkeit als Erholungsraum für die dort ansässige Bevölkerung sowie im Hinblick auf ihre besondere Eignung für den Fremdenverkehr sind zusammenhängende Gebiete in ihrem traditionellen natur- und kulturräumlichen Charakter zu erhalten, zu pflegen und vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren. Die zahlreichen Kulturdenkmale Oberschwabens sind mit ihrem charakteristischen landschaftlichen Umfeld ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft. Ihrer Erhaltung ist deshalb besonders Rechnung zu tragen. (RP B.-O., 3.1.1 Grundsatz Landschaftsschutz)

(G) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, bei Deponien, Rohstoffentnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden zu achten. Die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Abbau ist nicht nur in den dicht besiedelten Gebieten der Region wie dem Bodenseeufer und dem Mittleren Schussental auf das unvermeidbare Maß zu beschränken (vgl. Kap. 2.3.1).
Das natürliche Potential von Böden, das bestimmte, seltene Vegetationstypen tragen kann (z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Feucht- und Nasswiesen, Hoch- und Niedermoore) soll nicht verändert werden. Insbesondere sollen solche Böden nicht durch Auffüllungen, Tiefumbruch oder sonstige Meliorationsmaßnahmen einer intensiven Landnutzung zugänglich gemacht werden. Die Gewinnung von Moor und Torf ist künftig über die bestehenden Abbaurechte hinaus nur noch für Heilzwecke und in der Anwendung von regionalen Kureinrichtungen zulässig.
Bodenverlusten durch Erosion und Mineralisation ist durch standortangepaßte Bewirtschaftungsformen sowie durch begleitende erosionsmindernde Maßnahmen wirksam zu begegnen. Insbesondere in den Moorgebieten der Region ist dem durch Entwässerung hervorgerufenen Bodenschwund und den damit verbundenen Gewässerbelastungen entgegenzuwirken, wenn möglich ist durch Aufgabe der Dränung eine Wiedervernässung einzuleiten und Acker- in Grünland umzuwandeln.
Die Fruchtbarkeit und Kulturfähigkeit des Bodens sowie seine natürlichen Sicker-, Filter- und Puffereigenschaften sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen dauerhaft zu sichern und falls nötig durch geeignete Sanierungsmaßnahmen wiederherzustellen. Vor allem schädliche Einflüsse von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von sonstigen umweltgefährdenden Stoffen, negative Veränderungen des Bodengefüges und Einschränkungen der Rückhaltefähigkeit des Bodens sind durch sachgemäße Bewirtschaftungs- und Lagertechniken auszuschließen. Der Eintrag von Säurebildnern und Schadstoffen über die Luft ist auch durch Maßnahmen in der Region selbst zu reduzieren (vgl. Kap.3.1.3). (RP B.-O., Grundsatz 3.1.1 Bodenschutz)

(G) In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes,
- zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft,
- zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes,
- zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr,
- zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeufers.
In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen. (RP B.-O., Grundsatz 3.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)

(Z) Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten. (RP B.-O., Ziel 3.2.2 Regionale Grünzüge)

(Z) Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell auszuschließen. Die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten. (RP B.-O., Ziel 3.2.3 Grünzäsuren)

(Z) Zum Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer bestimmten Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie zur Sicherung naturbezogener Nutzungen aus sonstigen landschaftsökologischen, landeskundlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und wissenschaftlichen Gründen werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung grundsätzlich freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen. Die Existenzbedingungen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie der aus regionaler Sicht bedeutsamen Lebensgemeinschaften sind nachhaltig zu sichern und wenn möglich zu verbessern. Hiervon unberührt bleiben Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen sofern diese in Art, Umfang und Intensität mit den Zielen des Arten-, Biotop-, und Landschaftsschutzes vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. (RP B.-O., Ziel 3.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege)

Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (RP D.-I. E)

(Z) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere öffentliche Infrastrukturen sind in den Vorranggebieten zulässig, soweit ihre Erforderlichkeit nachgewiesen ist und keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Vorhaben. (RP D.-I. E, Kap. B I, B I 1, Ziel 6)

(Z) Die regionalen Grünzüge wirken der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung entgegen. Sie gliedern die Siedlungsachsen, erhalten zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume und Erholungs-flächen, gewährleisten siedlungsklimatische Funktionen, schützen die Ressourcen Boden sowie Wasser und tragen zum Arten- und Biotopschutz bei. (RP D.-I. E, Kap. B II, B II 1, Ziel 1)

(Z) Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere Ausnahmen sind nur möglich, soweit für diese Vorhaben nachweislich keine geeigneteren Standorte bestehen. Bei der Bewertung der Standorte sind die Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß Z (1) maßgeblich. (RP D.-I. E, Kap. B II, B II 1, Ziel 2)

(Z) Regionale Grünzüge stehen öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden. (RP D.-I. E, Kap. B II, B II 1, Ziel 3)

Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (RP B.-O. E)

(Z) Die Ausweisung [Regionale Grünzüge und Grünzäsuren] erfolgt insbesondere
- zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
- zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
- zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,
- zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft. (RP B.-O. E., Kap. 3.1.0, Ziel 2)

(Z) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen. (RP B.-O. E., Kap. 3.1.1, Ziel 2)

(Z) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur,
- freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung,
- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen. (RP B.-O. E., Kap. 3.1.1, Ziel 3)

(Z) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sollen die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand gesichert und möglichst kohärent verbunden werden. Hierbei werden die naturschutzfachlich prioritären Flächen durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial ergänzt. (RP B.-O. E., Kap. 3.2.0, Ziel 2)

(Z) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen. (RP B.-O. E., Kap. 3.2.1, Ziel 2)

(Z) Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen,
- sonstige bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
- alle Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind,
- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform und den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen. (RP B.-O. E., Kap. 3.2.1, Ziel 3)

Darstellung der Auswirkungen

Das Vorhaben sieht den Ausbau einer Bestandsleitung mit vorhandenen Einschränkungen hinsichtlich einer Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze vor. Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand umfasst eine Verlagerung der Trassenachse in 11 Spannfeldern und eine Veränderung der Schutzstreifen in 65 Spannfeldern. Die Schutzstreifenerweiterung erfolgt unmittelbar anschließend an den bestehenden Schutzstreifen. Insgesamt werden die Schutzstreifen auf einer Fläche von ca. 16,7 ha erweitert. Bei ca. 9,2 ha davon handelt es sich um Waldflächen. Ca. 6,9 ha entfallen auf Offenlandflächen ohne Gehölze und 0,6 ha auf Klein- und Einzelgehölze. Der bestehende Schutzstreifen wird außerdem um ca. 5,9 ha, nahezu vollständig auf Offenlandflächen, reduziert. In den Waldbereichen, in denen der

Schutzstreifen erweitert wird, kommt es zu einem Gehölzrückschnitt und einer dauerhaften Wuchshöhenbeschränkung.

Es kommt zu keiner anlagebedingten Neuzerschneidung von Gehölzflächen und es werden auch keine Räume erstmalig in Anspruch genommen, die eine besondere Bedeutung für das charakteristische Landschaftsbild besitzen.

Der Änderungsgegenstand berührt an mehreren Stellen Bereiche, in denen es verbindliche Festlegungen in den Regionalplänen gibt. Mast 1042, dessen Lage von der mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trasse abweicht, befindet sich in einem ausgewiesenen regionalen Grünzug im Geltungsbereich des Regionalplans Donau-Iller. Im Spannfeld dieses Mastes mit Mast 40 und in den Spannfeldern der Masten 36–37 (Stadt Senden) der Leitung Bl. 4521 kommt es zu Schutzstreifenänderungen innerhalb eines ausgewiesenen und geplanten regionalen Grünzuges. Im Bereich der Masten 36–37 (Stadt Senden) ist zusätzlich ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan und ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im in Aufstellung befindlichen Regionalplan ausgewiesen. Die Schutzstreifenänderungen in den Spannfeldern der Masten 207–209, 1210–219 und 221–1223 (Stadt Wangen im Allgäu, Leitung Bl. 4572) liegen innerhalb des bestehenden und weiterhin geplanten regionalen Grünzuges Nr. 13 „Talniederungen und Hanglagen der Unteren und der Oberen Argen im Raum Wangen im Allgäu unter Einbeziehung der zusammenhängenden Drumlinlandschaft südwestlich Wangen im Allgäu“ im Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Innerhalb dieses regionalen Grünzuges sind auch vier Mastneubauten außerhalb der mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trasse vorgesehen. Im Bereich der Masten 1192-199 kommt es zu Änderungen der Schutzstreifen in einem in Ausweisung befindlichen Regionalen Grünzug. Zwischen den Masten 184–185 wird der Schutzstreifen in einem schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege aufgeweitet. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewiesen sind, kommt es außerdem zu Schutzstreifenänderungen in den Spannfeldern der Maste 171–172, 175–176, 179–180, 182–185, 1215–216, 217–219, 221–1223.

Bewertung der Auswirkungen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Freiraumschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Freiraumschutz zielen darauf ab, die Natur, Landschaft, Lebensräume wildlebender Arten, die Artenvielfalt, unzerschnittene Freiräume sowie die Bodenqualität zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen. Eingriffe in die Natur sollen vermieden und ein Netz von Biotopen geschaffen und verdichtet werden.
In den Regionalplänen und den Regionalplanentwürfen sind zeichnerisch und textlich schutzbedürftige Bereiche und Grünzüge ausgewiesen, in denen die ausgewiesene Nutzung Vorrang hat. Die Gebiete sind von Bebauung freizuhalten und Planungen und Maßnahmen, die deren Funktion beinträchtigen, sind unzulässig.

Dem Ziel 5.1.2.2 des LEP BW zur Bündelung von linienhaften Infrastrukturen und dem Grundsatz 7.1.3 des LEP BY zum Erhalt freier Landschaftsbereiche durch Bündelung von Infrastruktureinrichtungen entspricht das Gesamtvorhaben inklusive Änderungsgegenstand

in hohem Maße. Durch den Ausbau bzw. die Änderung einer Bestandsleitung wird der Raum nicht neu zerschnitten und keine zusätzliche Fläche durch eine neue Freileitung in Anspruch genommen. Hierdurch wird die Änderungsmaßnahme auch den Erfordernissen der Raumordnung, die auf die Sicherung von Freiräumen und unzerschnittenen Landschaftsräumen und den Erhalt von Natur und Landschaft abzielen, besonders gerecht.
Die geplanten Masterhöhungen sind nicht geeignet, Konflikte mit dem Landschaftsbild auszulösen oder die Funktionen der schutzwürdigen Bereiche für den Naturschutz dauerhaft zu beeinträchtigen.
Eine wesentliche Veränderung der Nutzung des durch die Bestandstrasse bereits in Anspruch genommenen Raums ist durch die Veränderung der Schutzstreifen nicht vorgesehen. Auf landschaftliche Vorbehaltsgebiete und bekannte Naturdenkmale sowie auf die Artenvielfalt sind keine dauerhaften nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Da eine Neuzerschneidung des Freiraums ausbleibt und die Trennwirkung der bestehenden Leitungstrasse nicht grundlegend verändert wird, stehen die Grundsätze zur Vernetzung von Biotopen dem Vorhaben nicht entgegen.
Der Änderungsgegenstand betrifft regionale Grünzüge, die sich außerhalb des Verdichtungsbereiches der Region befinden. Grundsatz 3.2.1 des RP B.-O. zu regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wird somit nicht berührt. Die für die ökologischen Funktionen in den Grünzügen vorhandene Fläche wird nicht eingeschränkt. Die Schutzstreifenänderung hat zwar eine Wuchshöhenbeschränkung zur Folge, es handelt sich aber um Bereiche, die unmittelbar an den bestehenden Schutzstreifen anschließen. Die zulässige Wuchshöhe nimmt mit zunehmenden seitlichen Abstand zur Leitung zu. Im Bereich von Offenlandflächen hat die Schutzstreifenerweiterung keine Auswirkungen. Die Errichtung des zusätzlichen Mastes Nr. 2041 in einem regionalen Grünzug bei Senden erfolgt auf landwirtschaftlich genutzter Fläche und beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Gebietes nicht erheblich. Für die Erholungsfunktion stellt die Trassenverschwenkung durch den Neubau von Winkelabspannmasten und die Veränderungen der Schutzstreifen keine wahrnehmbare Änderung dar.
Durch die Veränderung der Schutzstreifen wird die Bodengüte langfristig nicht verschlechtert. Mit den Elementen des Grundsatzes 3.1.1 des RP B.-O. zum Bodenschutz die durch die Maßnahme betroffen sind, steht das Vorhaben somit in Einklang.

(a) Landwirtschaft

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Landwirtschaft:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP BY, Grundsatz 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln. (LEP BY, Grundsatz 5.3.1)

(Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. (LEP BW, Ziel 5.3.2)

(G) Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen. (LEP BW, Grundsatz 5.3.3)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden. (RP D.-I., Kap. B III, 1.1.1)

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. (RP D.-I., Kap. B III, 1.2.1)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft ist als wichtiger Wirtschaftsfaktor zu erhalten und so zu fördern, dass
- Arbeitsplätze im Ländlichen Raum erhalten bleiben,
- Nahrungsmittel aus heimischer landwirtschaftlicher Produktion erzeugt werden können,
- die Landschaft gepflegt und ihre Erholungseignung langfristig gesichert wird,
- die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes erfüllt werden können.

Der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft durch die bäuerliche Landwirtschaft ist ein hoher Stellenwert beizumessen. (RP B.-O., Grundsatz 3.1.2 Landwirtschaft und Landschaftspflege)

(Z) Zur Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte werden vorrangig im Verdichtungsbereich der Region Bodensee-Oberschwaben Bereiche festgelegt, in denen die Möglichkeit einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig erhalten werden soll. Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft sind von Bebauung freizuhalten, der großflächige Abbau von Rohstoffen ist zu unterlassen. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung standortgebundener Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. (RP B.-O., Ziel 3.3.3 Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft)

Darstellung der Auswirkungen

Durch die geplante Änderungsmaßnahme wird der landwirtschaftlichen Nutzung keine zusätzliche Fläche dauerhaft entzogen. Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand umfasst eine Verlagerung der Trassenachse in 11 Spannfeldern und eine Veränderung der Schutzstreifen in 65 Spannfeldern. Die Schutzstreifenerweiterung erfolgt unmittelbar anschließend an den bestehenden Schutzstreifen. Insgesamt werden die Schutzstreifen auf einer Fläche von ca. 16,7 ha erweitert. Bei ca. 9,2 ha davon handelt es sich um Waldflächen. Ca. 6,9 ha entfallen auf Offenlandflächen ohne Gehölze und 0,6 ha auf Klein- und Einzelgehölze. Der bestehende Schutzstreifen wird außerdem um ca. 5,9 ha, nahezu vollständig auf Offenlandflächen, reduziert.

Bewertung der Auswirkungen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zur Landwirtschaft vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft zielen darauf ab, die Landwirtschaft langfristig unter anderem als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und zu unterstützen sowie wertvolle Böden zu schonen und die Bodenqualität zu erhalten. Landwirtschaftliche Flächen sind von anderen Nutzungen freizuhalten.

Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft nach Ziel 3.3.3 des RP B.-O. werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen.

Durch die Änderung der Schutzstreifen kommt es zu keinen Bodeneingriffen. Es kommt zu keiner Nutzungseinschränkung für die Landwirtschaft, da die zulässige Wuchshöhe im Schutzstreifen so groß ist, dass landwirtschaftliche Nutzungen hiervon nicht betroffen sind.

Die Änderung von Maststandorten führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Der Landwirtschaft wird somit keine zusätzliche Fläche für die Nutzung entzogen.

Der Änderungsgegenstand steht somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum Thema Landwirtschaft in Einklang.

(b) Forstwirtschaft

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Forstwirtschaft:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP BY, Grundsatz 5.4.1)

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (LEP BY, Grundsatz 5.4.2)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln. (LEP BW, Grundsatz 5.3.1)

(Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. (LEP BW, Ziel 5.3.2)

(G) Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen. (LEP BW, Grundsatz 5.3.3)

(Z) Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. (LEP BW, Ziel 5.3.5)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, Riß, Iller, Wertach, Floßach und Mindel sowie in der Umgebung von Ulm/Neu-Ulm, Memmingen und Laupheim. An den Flüssen Dürnach, Rottum, Rot, Roth, Günz und Kammel soll der Wald einschließlich des uferbegleitenden Bewuchses nach Fläche und Verteilung erhalten und vermehrt werden. Die größeren geschlossenen Waldgebiete, insbesondere die Hänge von Schmiech-, Blau-, Lauter- und Lonetal, die Waldungen in der Umgebung von Biberach a.d. Riß, westlich und südlich von Ulm, nördlich von Langenau, zwischen Memmingen und Babenhausen, zwischen Mindelheim und Bad Wörishofen sowie der Roggenburger Forst und das Waldgebiet um Illereichen, sollen in ihrer Flächenausdehnung erhalten bleiben. Auf die Erhaltung gefährdeter Waldflächen im Bereich des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“ soll besonderer Wert gelegt werden. Eine weitere Zerschneidung durch Infrastrukturmaßnahmen soll möglichst vermieden werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.1.1)

Schutzfunktionen: Wälder mit besonderer Schutzwirkung vor allem im Hinblick auf Wasser, Boden und Klima sollen erhalten und entsprechend dem Schutzzweck gepflegt und bewirtschaftet werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.1)

Nutzfunktion: Die Sicherung nachhaltiger, möglichst steigender Holzerträge soll in der Region durch eine standortgerechte Baumartenwahl angestrebt werden. Dabei sollen die Bodenfruchtbarkeit des Waldbodens sowie die übrigen Funktionen des Waldes erhalten und verbessert werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.2)

Erholungsfunktion: Wälder in der Umgebung von größeren zentralen Orten, Heilbädern, Kur- und Fremdenverkehrsorten sollen entsprechend ihrer Erholungseignung und Besucherintensität bewirtschaftet und nach Bedarf mit Erholungseinrichtungen ausgestattet werden. Weiter entfernte größere Waldgebiete sollen der extensiven Erholung dienen. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.3)

Sonderfunktionen: Wälder, die mit einer naturnahen Artenzusammensetzung von bestimmten Pflanzen- und Tiergesellschaften ausgestattet sind, sowie Wälder, Waldränder und Gehölzgruppen, die den Landschaftscharakter besonders prägen, sollen erhalten und entsprechend bewirtschaftet oder gepflegt werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.4)

Bannwald: Folgende Gebiete sollen zu Bannwald erklärt werden:
- im Landkreis Neu-Ulm die Auwälder entlang der Iller und Donau im Bereich der Gemeinden Kellmünz, Altenstadt, Illertissen, Bellenberg, Vöhringen, Senden, Neu-Ulm, Elchingen, Nersingen sowie eines gemeindefreien Gebietes zwischen Vöhringen und Altenstadt; - [...]

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen. [...] (RP D.-I., Kap. B III, 2.4.1)

Schutzwald „Illergries“: Im baden-württembergischen Teil der Region sollen die Auwälder entlang der Iller und die Gewanne Jungfraustück, Au und Galgenwert zwischen Donau und Bundesstraße 30 (alt) als Schutzwald ausgewiesen werden. Bis zum Inkrafttreten der Ausweisung sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die eine Gefährdung dieser Wälder zur Folge haben könnten. (RP D.-I., Kap. B III, 2.4.2)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Die Waldflächen in der Region sollen so bewirtschaftet werden, dass mit ausreichenden Erträgen die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erhalten und der Rohstoff Holz in der erforderlichen Menge und der bestmöglichen Güte erzeugt werden kann. Der Wald der Region ist in seinem derzeitigen Bestand nach Flächengröße und -verteilung zu erhalten und wenn möglich unter Berücksichtigung der Belange von Raumordnung und Landesplanung, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Natur- und Landschaftsschutz zu mehren. [...] (RP B.-O., Grundsatz 3.1.3 Forstwirtschaft)

(Z) Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll. (RP B.-O., Ziel 3.3.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft)

Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (RP B.-O. E)

(Z) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. (RP B.-O. E, Kap. 3.2.2, Ziel 1)
(Z) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. (RP B.-O. E, Kap. 3.2.2, Ziel 2)

(Z) Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die dauerhafte Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig
- zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft
- zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung,
- zur Errichtung von Windenergieanlagen,
- zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
- zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. PS 3.2.1 (RP B.-O. E, Kap. 3.2.2, Ziel 3)

Darstellung der Auswirkungen

Die Maßnahme sieht die Änderung einer Bestandsleitung mit vorhandenen Einschränkungen für die Forstwirtschaft vor. Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand umfasst eine Verlagerung der Trassenachse in 11 Spannfeldern und eine Veränderung der Schutzstreifen in 65 Spannfeldern. Außerdem verändern sich die geplanten Masthöhen der Neubaumasten und der Masten mit reiner Masterhöhung. Die Schutzstreifenerweiterung erfolgt unmittelbar anschließend an den bestehenden Schutzstreifen. Insgesamt werden die Schutzstreifen auf einer Fläche von ca. 16,7 ha erweitert. Bei ca. 9,2 ha davon handelt es sich um Waldflächen. Ca. 6,9 ha entfallen auf Offenlandflächen ohne Gehölze und 0,6 ha auf Klein- und Einzelgehölze. Der bestehende Schutzstreifen wird außerdem um ca. 5,9 ha, nahezu vollständig auf Offenlandflächen, reduziert.
Im Freistaat Bayern erfolgt keine Schutzstreifenänderung auf Waldflächen.
In Baden-Württemberg kommt es im Spannfeld der Masten 36–37 zu einer kleinräumigen Schutzstreifenerweiterung in einem Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll. Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch Schutzstreifenänderungen in den Spannfeldern der Maste 129–130, 160–162, 1210–213 sowie 214–219 betroffen. Diese Ausweisungen überlagern sich mit den im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewiesenen Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen. Innerhalb dieser Vorranggebiete kommt es zu weiteren Schutzstreifenänderungen.
Die Schutzstreifenänderungen haben eine Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zur Folge. Sofern es sich um Waldflächen handelt, behalten diese aus rechtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 2 LWaldG BW ihre Waldeigenschaft.

Bewertung der Auswirkungen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zur Forstwirtschaft vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Forstwirtschaft zielen darauf ab, Wälder aufgrund ihres forstwirtschaftlichen Nutzens zu erhalten, zu schonen und vor Zerschneidung oder Nutzungsänderungen zu bewahren.

Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand steht in Einklang mit den landesplanerischen und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen, die die Schutzfunktion von Wäldern betreffen. Die Neuinanspruchnahmen von Waldflächen lassen aufgrund ihres Umfangs keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Struktur oder Funktion des Waldes erwarten. Die zusätzliche Fläche mit Wuchshöhenbeschränkung ist im Verhältnis zur vorhandenen Waldfläche gering. In schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft kann der Wald seine Funktion als gesetzlicher Bodenschutzwald, Lawinenschutzfunktion oder als Immissionsschutzwald weiterhin ausüben. Die Funktion des Waldes als Erholungswald wird ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, da sich kaum Veränderungen zur Bestandssituation ergeben und das Landschaftserleben nicht zusätzlich gestört wird. Es erfolgt keine Neuzerschneidung von Waldflächen und es kommt zu keinem Verlust von Forstflächen. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist auch mit Schutzstreifen möglich, wird jedoch durch die Wuchshöhenbeschränkung eingeschränkt. Auswirkungen auf die Bodengüte sind nicht zu erwarten.
Den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben entspricht die geplante Maßnahme insofern, dass es keine Planungsalternative an andere Stelle gibt, die umweltschonender ist, als die Nutzung und kleinräumige Erweiterung des bereits bestehenden Trassenraums. Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung liegt somit vor.

(c) Hochwasserschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Hochwasserschutz:

Programm- und Planaussagen

<u>Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)</u>

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen
- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden. (LEP BY, Grundsatz 7.2.5)

<u>Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)</u>

(G) In den Regionalplänen können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben. (LEP BW, Grundsatz 4.3.6.2)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Region Donau-Iller sollen als Rückhalteräume soweit wie möglich erhalten werden. Soweit natürliche Rückhalteräume nicht ausreichen, sollen künstliche Rückhaltebecken angelegt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass in den Überschwemmungsgebieten Nutzungsänderungen, die eine Verstärkung der Bodenerosion und die Abschwemmung von Pflanzennährstoffen erwarten lassen, vermieden werden. Notwendige Gewässerausbauten sollen möglichst naturnah erfolgen. (RP D.-I., Kap. B XI, 5.1)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Die Speicherkapazität der natürlichen Rückhaltegebiete, wie natürliche Wasserläufe, Überschwemmungsgebiete, Auwälder, Moore, Feuchtgebiete und Wälder ist zu erhalten. Zur Bewahrung der notwendigen Flächen für den Hochwasserabfluss werden Retentionsräume an Gewässern I. und II. Ordnung durch die Fachplanung gesichert. (RP B.-O., Grundsatz 4.3.3)

Darstellung der Auswirkungen

Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand umfasst eine Verlagerung der Trassenachse in 11 Spannfeldern und eine Veränderung der Schutzstreifen in 65 Spannfeldern. Außerdem verändern sich die geplanten Masthöhen der Neubaumasten und der Masten mit reiner Masterhöhung. Die Schutzstreifenerweiterung erfolgt unmittelbar anschließend an den bestehenden Schutzstreifen. Durch die Schutzstreifenänderung ist eine Beeinflussung der Retentionsfähigkeit des Bodens nicht zu erwarten. Durch die Verlagerung der Trassenachse kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinflussung. Insgesamt wird ein Mast weniger als ursprünglich geplant neu gebaut. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind mit den Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Plänen enthaltenen Grundsätze zielen darauf ab, die Speicherkapazität der Rückhaltegebiete zu erhalten, Nutzungsänderungen in Überschwemmungsgebieten zu vermeiden und Rückhalteräume sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete von Siedlungen und Bebauung freizuhalten. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu keiner Nutzungsänderung, die Bodenerosionen oder das Abschwemmen von Nährstoffen erwarten lässt. Die Speicherkapazität und Retentionsfähigkeit des Bodens bleibt dauerhaft erhalten und wird nicht zusätzlich beeinträchtigt. Es kommt somit zu keinen Konflikten mit den Grundsätzen der Raumordnung in Bezug zum Hochwasserschutz.

(d) Gewässerschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Gewässerschutz:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP BY, Grundsatz 7.2.1)

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. (LEP BY, Grundsatz 7.2.2)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(Z) In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. (LEP BW, Ziel 4.3.1)

(Z) Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern. (LEP BW, Ziel 4.3.2)

(G) Naturnahe Gewässer sind zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben. (LEP BW, Grundsatz 4.3.3)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Lebensgrundlagen und zur Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Dazu soll der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer verstärkt und die Abwasserreinigung verbessert werden. Auf einen sparsamen Wasserverbrauch soll hingewirkt werden. (RP D.-I., Kap. B XI, 1.1 (Allgemeines Ziel))

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor dem Eintrag gewässerbelastender Nähr- und Schadstoffe soll im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser nicht nur den Schutz der durch Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer, sondern sämtliche Gewässer in der Region umfassen (Allgemeiner Gewässerschutz). Neben der Reduzierung direkt eingeleiteter Stoffe ist auch eine Minimierung der diffusen Stoffeinträge anzustreben, wobei die enge räumliche Verzahnung mit dem zugehörigen Einzugsgebiet zu berücksichtigen ist (Einzugsgebietsbezogener Gewässerschutz). Wegen des engen funktionalen Zusammenhangs zwischen der Qualität des Wassers und der Regulationsfähigkeit des Gewässerökosystems sollen Gewässerschutzmaßnahmen an oberirdischen Gewässern durch Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer begleitet werden (Integrierter Gewässerschutz). Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastungen (Qualitativer Gewässerschutz) sind durch Maßnahmen zur Verringerung der Flächenversiegelung sowie zur Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit in der Fläche zu ergänzen (Quantitativer Gewässerschutz). (RP B.-O., Grundsatz 3.1.1 Gewässerschutz)

(Z) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. In diesen Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind, den lokalen Standortverhältnissen entsprechend, auf die Belange des Gewässerschutzes abzustimmen. (RP B.-O., Ziel 3.3.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft)

(G) Die Wasservorkommen der Region sind im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzbarbarkeit durch Maßnahmen des Gewässer- und des Bodenschutzes vor Verunreinigungen zu schützen und in ihrem Bestand zu sichern. (RP B.-O., Grundsatz 4.3.1)

Darstellung der Auswirkungen

Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand umfasst eine Verlagerung der Trassenachse in 11 Spannfeldern und eine Veränderung der Schutzstreifen in 65 Spannfeldern. Außerdem verändern sich die geplanten Masthöhen der Neubaumasten und der Masten mit reiner Masterhöhung. Die Schutzstreifenerweiterung erfolgt unmittelbar anschließend an den bestehenden Schutzstreifen.

In schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft gemäß Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, kommt es zu Schutzstreifenänderungen in den Spannfeldern der Maste 151–154 und 159–161. Innerhalb des Schutzstreifens besteht eine Restriktion hinsichtlich der zulässigen Wuchshöhe von Gehölzen. Zu einer Flächenversiegelung oder einer Änderung der Nutzugsart kommt es allerdings nicht.
Durch die Verlagerung der Trassenachse kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Gewässern.

Bewertung der Auswirkungen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Gewässerschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, das Grundwasser zu sichern und vor nachteiligen Beeinflussungen wie eingeleiteten Stoffen zu schützen sowie eine Versorgung mit Nutz- und Trinkwasser sicherzustellen. Oberflächengewässer sollen insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für den Naturhaushalt erhalten bleiben.

Das Vorhaben in der festgelegten Trasse steht im Einklang mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen, die den Schutz und die Sicherung von Gewässern vorsehen. Durch die Schutzstreifenänderung und den Mastneubau in geringfügig verlagerter Trasse, kommt es zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme von Wasserflächen. Baustellenflächen sind nicht im Umfeld von Oberflächengewässern geplant.
Arbeiten am Fundament, die Auswirkungen auf die Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit der Grundwasservorkommen haben könnten, sind in ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft im Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben nicht erforderlich.
Durch die Änderung des Schutzstreifens ergeben sich keine Auswirkungen auf Gewässer. Mit den festgelegten Grundsätzen der Raumordnung zur Reduzierung direkt eingeleiteter Stoffe in Gewässer und einer Minimierung der diffusen Stoffeinträge, ist der Änderungsgegenstand vereinbar. Es kommt zu keinen Konflikten mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Bezug zum Gewässerschutz.

(e) Rohstoffe

Das Sachgebiet Rohstoffe ist durch den Änderungsgegenstand räumlich nicht betroffen.

(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Der Änderungsgegenstand sowie das gesamte Vorhaben sind stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche

Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben bzw. der Änderungsgegenstand mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es der Abwägung, ob sie im konkreten Fall das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Eine Bindungswirkung entfalten die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dabei nicht.

Folgende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befinden sich in Bereichen, die vom Änderungsgegenstand betroffen sind:

- Ortsumfahrung B 312 Ringschnait,
- Geplante Gewerbeflächen Ringschnait.

Die Positionierung des Mastes Nr. 1083 bei Ringschnait erfolgt in Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Stadt und dem Landratsamt Biberach a. d. Riß sowie dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planungsbehörden, um Konflikte zwischen dem Vorhaben und dem geplanten Ausbau der B 312 sowie der geplanten Gewerbefläche zu vermeiden.

bb) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem Änderungsgegenstand stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. In den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (vgl. Kap. B. VI. 4. a) aa) – Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung, S. 38 und Kap. B. VI. 4. b) aa) - Raumordnerische Beurteilung, S. 39). Diese Belange werden in diesem Kapitel nicht erneut behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

Kommunale Bauleitplanung

Durch den Vorhabenträger konnte schlüssig dargelegt werden, dass die Belange der Bauleitplanung nicht beeinträchtigt sind.

Als sonstiger öffentlicher und privater Belang sind Flächen der kommunalen Bauleitplanung durch den Vorhabenträger zu betrachten. In den Unterlagen nach § 11 NABEG wurde der Flächennutzungsplan (FNP) Biberach a. d. Riß auf seine Vereinbarkeit mit der Trassierung bei Ringschnait hin untersucht. Im Bereich Ringschnait ist die Überspannung eines Teils der ausgewiesenen gewerblichen Baufläche vorgesehen. Die Errichtung eines neuen Mastes sowie die Überspannung von Teilflächen der ausgewiesenen gewerblichen Baufläche hat der Vorhabenträger im Vorfeld mit der Stadt Biberach a. d. Riß abgestimmt. Die Zustimmung zur Nutzung der neu betroffenen Grundstücke wurde durch den Eigentümer (Stadt Biberach a. d. Riß) erteilt. Konflikte mit der geplanten gewerblichen Baufläche hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeschlossen (vgl. Kapitel B. VI. 4. b) aa) (4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – S. 56).

Weitere für die sonstigen öffentlichen und privaten Belange relevante Flächen der kommunalen Bauleitplanung wurden nicht identifiziert.

Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätze

Die im Umfeld von bis zu 10 km der Trasse befindlichen Flugplätze sind durch den Änderungsgegenstand nicht betroffen, da sich keine relevante Veränderung der Bestandsleitung ergibt. Die geplanten Masterhöhungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geeignet Konflikte auszulösen.
Der Vorhabenträger hat zutreffend dargelegt, dass Beeinträchtigungen abschließend erst im auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren betrachtet werden können.

Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.)

Hinsichtlich der Belange der Verkehrsinfrastruktur kann sichergestellt werden, dass der Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen hervorruft.

Die Realisierung des Vorhabens bei Ringschnait erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach und dem Regierungspräsidium Tübingen als verantwortliche Planungsbehörden.

Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien

Hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien sind durch den Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, **Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur**

Hinsichtlich der Belange des Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas sowie weiterer Leitungsinfrastruktur sind durch den Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Eine Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen und anderer Telekommunikationsinfrastruktur ist durch den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Potenzielle Einschränkungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch den Änderungsgegenstand sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Wirtschaft

Konflikte mit der im FNP Biberach a. d. Riß ausgewiesenen Gewerbefläche durch die festgelegte Trasse bei Ringschnait können nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat im Vorfeld mit der Stadt Biberach a. d. Riß, die auch Eigentümerin der Flächen ist, die Maßnahme abgestimmt (vgl. Kommunale Bauleitplanung in diesem Kapitel, S. 63).

Zusätzliche Beeinträchtigung des geplanten Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe „Herfatz“ der Gemeinde Amtzell/Wangen im Allgäu sind durch den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten, da sich keine wesentliche Veränderung der Überspannungssituation im Vergleich zur Bestandsleitung ergibt.

Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Die Belange des Bergbaus sind durch den Änderungsgegenstand nicht berührt, da sich keine bergbaulich genutzten Anlagen im Umfeld des Vorhabens befinden.

Eigentumsbelange

Individualisierte Eigentumsbelange werden primär auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.

Es sind keine Konflikte zu erwarten, die nicht i. R. d. nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können.

Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die Schutzstreifenänderungen auf forstlich genutzter Fläche berührt. In insgesamt 65 Spannfeldern kommt es zu einer Änderung des Schutzstreifens. Durch die geltende Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen wird die Forstwirtschaft auf den betroffenen Flächen eingeschränkt. Unter Beachtung der Wuchshöhenbeschränkung, die mit der Entfernung zur Trassenachse abnimmt, ist eine forstwirtschaftliche Nutzung prinzipiell möglich. In Summe sind die Einschränkungen als geringfügig einzustufen.

Weitere Belange

Weitere Belange wie z. B. Jagd und Fischerei oder Tourismus und Erholung haben für den Änderungsgegenstand keine Relevanz.

5. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Änderungsgegenstand mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG inklusive des Änderungsgegenstandes zu dem Ergebnis, dass mit dieser Festlegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher eine raumverträgliche Trasse in den Änderungsbereichen festgelegt.

Raumordnerische Beurteilung

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass die festgelegte Trasse in den Änderungsbereichen raumverträglich ist. Dies entspricht auch den Äußerungen der zuständigen Landesbehörden, mit denen sich die Bundesetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegten Trasse stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme

entgegen (vgl. Kap. B. VI. 4. b) aa)– Raumordnerische Beurteilung, S. 39). Aufgrund der geringen räumlichen Auswirkung des Änderungsgegenstands sind bereits für einige Erfordernisse der Raumordnung keine relevanten raumbedeutsamen Wirkfaktoren ermittelt worden. Bezogen auf die einzelnen Sachgebiete Industrie und Gewerbe, Freiraumschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz und Gewässerschutz konnte nachgewiesen werden, dass die Festlegungen der Raumordnung dem Vorhaben – den Änderungsgegenstand eingeschlossen - nicht entgegenstehen.

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Kapitel B. VI. 4. b) bb) - sonstige öffentliche und private Belange, S. 61 stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Für die Bereiche kommunale Bauleitplanung, Wirtschaft sowie Forstwirtschaft konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Weitere Belange sind durch den Änderungsgegenstand nicht betroffen.

Gesamtfazit

Aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist die festgelegte Trasse in den Änderungsbereichen des Vorhabens Nr. 25 BBPlG raumverträglich.

C. Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben25

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NABEG durch die Bundesnetz-agentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 Satz 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 Satz 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.

V. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG.

VI. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 06. Oktober 2020

Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Netzausbau, RefL 805